





ARC 1948 KN 262



I



II

1711



III

Besammlete Schrifften,

welche

wegen der zu erreichenden

Religions-Convention,

in dem

Marggrafthum S. F.

pro und contra

sind quoychalt worden.



121



*[Faint handwritten text visible on the right edge of the page]*



I. Ausgetragene Briefe,  
die Rationes pro et contra wegen der vorgeschlagenen  
Religions-Convention betref.

Cum sit. deb.

Wahrheitsfähige Gründe.

Da nach dem bey Herrn Vanden Broeke V.C. in Proposition  
gebraucht worden, ob es nicht mögklich und möglich gottseu, bey selbigen  
gen. gesetzl. Coniunctura, da das Papstthum mit Gewalt sich wie  
das super zu pflichten und amica zu recuperiren muß, ad  
exemplum brauchbarer Väter, sich durch Fortsetzung einer  
Religions-Convention, in Zeiten zu propitieren und fortwähren  
das ferner findringen und ferner durch Catholischen Abla-  
gion, Horden, so viel möglich, zu vermindern, welche zur  
Zeit um so viel nöthiger pflichten würde, da man, nach Gottes  
weisem Befehl, wieder unter die Catholischen sind Catho-  
lischen Horden kommen, welche, ob es nicht selbigen die Evangelischen  
aller Gerechtigkeit, Trugheit und Unwissenheit, auf ferner,  
des auch Künftige, so sich und sein Successores, die aller  
kräftigste Verfassungen gottseu, dennoch nicht wenig zu be-  
sorgen müßte, daß der Catholische Clerus, seiner bekannten  
Ort und der Propagation des Glaubens, oder vielmehr sei-  
ner geistlichen Auctorität und Gewalt von Jugend an  
verflucht sey, nicht nachlassen, rufen, noch weiter  
würde, bis er, tractu temporis, nach und nach, von Succes-  
sion zu Succession, die weltl. Macht völlig wiederum mit  
seiner Bigotterie eingewonnen und, durch deren Hoheit,  
sich nicht aus dem dem lauslichen Intent, um aus den Augen  
verloren zu werden wünscht; welche um so viel leichter als  
sich zu effectuiren seyn würde, da noch unbekannt, was  
ifern



ista a tempore Reformationis in fidei causa  
 zuvörderst blieben und nicht considerable zu dem mittelsten  
 dieser Stände gehörige Immobilien besäßen, auch bey ih-  
 ren Unterthanen durch Expropriation ihrer feingeldigen  
 und feinsilbernen an deren Stelle catholischer feingeldiger, ih-  
 ren festeren Propos, bey Zeit und Gelegenheit nämlich  
 weiter um sich zu greiffen, satzsam vorwärts, auch zu  
 den fernerer dieser Stände zuvörderst Vorsetz gegeben, auch  
 ihres Vorzugs auf den Rath zu seyn, und, auch alle mögliche  
 zulässige Weise, die weitere Progressen dieser bereits in  
 ihrem rigenten Premio und Viceries glichmüthig indifere-  
 ten catholischer Religion, selbst, nach allen Kräften und  
 Vermögen zu finden und, so viel möglich zu dämpfen.  
 Daraus man dem vor nöthig und der Sache Wichtigkeit  
 zu seyn weißt, diese durch einige deputirte dieser  
 Mittelst. Stände zu wissen und genauer Erkunde-  
 nung zu übergeben, welche beygefundene nächster Land-  
 tag zu gesammelter dieser Stände Approbation mit  
 der vorzutragenden Project, seiner unter Ihren zu ver-  
 binden Religions, Conuention rathesten, wobei nachfol-  
 gende 2. Fragen zu consideriren vorfallen: Ob:

- I. Solches Vorhaben ein zulässiges, göttlichem,  
 Wort und Willen gemässes?
- II. zu Errichtung des abgezielten Zwecks nützlich  
 und zulänglich Wert sey?

Auf beyden Seiten zeigen sich pro et contra rationes,  
 die mein Gemüth noch zur Zeit in Suspensio halten  
 und mich verhalten, in dieser momentösen Sache, der  
 vornehmste, zugleich hauptsächlich auf göttliche Wort sich  
 gründende Gutachten, mir förderst auszubitten, und  
 die



Da bey uns dadurch, aufstehender Gewissen. Vorzug zu  
 folgen und der großen Ungewissheit, darinnen ich selbst,  
 beförigtes Ziel und Maas zu setzen.

1. Und zwar ist anfänglich, so viel bey der 18.  
 Item Frage die rationes pro affirmativa belangend,  
 voran zu setzen: Das der christl. Gessen Stände vorhin  
 der furchende Intention aufrichtig und wohl gemeint,  
 auf uns einen unerschütterlichen Glauben vor die h. Götter und  
 Beybehaltung des lauten und reinen Wortes, singen  
 zu unterstützen Absehn und Lust vor der Königl. Churf.  
 lichen Antichristlichen Tyranny freyheit, welche außrecht  
 sollen. (Augenweil dann 2.) auf alle Weise zu vermindern,  
 den und zu ihrer Abwendung so wohl von ihnen, als  
 ihrer nachfolgenden Posteritact in Zeiten alle möglichste Vor-  
 salt vorzubehalten, christlich und Gott wohl gefällig,  
 je ihre erste und vornehmste Verbindlichkeit zu setzen pfleinet.  
 Da Item 3.) alle Väter des Vaterlandes, von denen was  
 von Reichthum, welches von der weissen bekantheit  
 und Verfassung Gottes nicht gesendet werden mag, nach  
 christlichen Kräften und Vermögen zu fördern zu for-  
 gen und damit alles übrige sündliche Gedrungen von  
 selbstem zu fallen möge, göttliche Verweisung zu Folge:  
 nach dessen Anseh und nach seiner Gewandtheit am  
 besten zu trachten, allerdings obliegen will: Um  
 so viel mehr, da man 4.) in casu praesenti die zu  
 besorgenden geistl. Widersacher zugleich, als l. l. l. l. l.  
 ansetzen muß, die da ihren bekannten Principis nach,  
 ihren an dem verfallenen Freyheiten nicht Günstig-  
 leben / sich zu zeigen lassen, sondern auf alle Weise, sich  
 der auszubreiten und ihre Fortdauer, mit Zerstörung  
 des allgemeinen Ruf und Friedes, durch außrech. Zwang  
 andern







seiner ganzen Christenheit, von welcher dergleichen Frey-  
 sinnen, bey aller vorzüglichen Geseßlichkeit zu sein, und  
 öffentlichen Unterwerfung in libertatem et tranquillita-  
 tatem publicam ohne Unterlass angeordnet, auch ihnen  
 ihre schädliche Desseins zu wehren zu müssen, die Allmählig  
 Abol suppeditant werden; welche Th. 1. aufzufinden  
 ihnen nun so viel leichter fällt, da sie ihre neueren re-  
 rum gerendarum weisheit in ihre Befehlshaben zu  
 Sammengebracht und in Händen haben, solch in dem  
 Stand sich befinden, fast Impossibilia zu tentiren  
 und möglich zu machen. Worzu noch II. kommt, daß sie  
 ihre Affectio von ihrer bene merita in sedem Apostolicam sci-  
 licet, ob selbige gleich in dem grössten Gebrauche bestehn,  
 den immediaten Zugang zum Himmel, mit Hooübege-  
 hung der eigentlichen Affectio und Förderung alle  
 zu besorgen wolle, durch welche sonst die strengste  
 Gesetzlichkeit noch zumeist coerciret werden kan, weil die-  
 sel mit einer andern Strafe doch in keinem Vergleich  
 kommt, unsere Augen zu schliessen und in Blind zu stellen,  
 von wecheln, dergestalt, daß sich Th. 2. auch,  
 als ein vorzüglicher Mensch unterfangen, seine Hände  
 an die geistliche Majestät der Gesalbten der Herren zu  
 legen, ja noch Hören und Hände ganze Königreiche auf  
 ein Mal in die Luft zu strecken geübt; auch ein Blut-  
 geschick über die andern angestiftet; welche zwar vor  
 nichts andrer, als vor einer gottlosen Imitation de Cain  
 bestanden mörderischen Religion, Jalouse unserer kan;  
 und solch Th. 3. man selbsten Versuch hat, nach Christi,  
 unserm Heylandt und Herrn Rath und Verstand wider  
 diese heimlich einflussende Constatfand, welche, wie sie den  
 Kopf



Dort einmahl hineinbringen nicht ges nachlassen, bis sie  
mit dem ganzen Leibe nachgebort, auch ihren schädlichen Gift  
sich mit Klugheit der Diefangen zu praecautioni ren, <sup>in</sup> <sup>se</sup>  
durch 14. die von Gott sicheren gegöunte Gerdienb und  
politische Trugheit, griff mit willkürliche Aufs, als das höchste  
Gut und Gerdienb Klugheit, so viel es und, <sup>in</sup> <sup>se</sup> <sup>in</sup> <sup>se</sup>  
in vollen Flou begüßbefalten.

Ein der Negativa fingen sollat zu verdingen vor,  
I. Das die gute Intention allein eine Sache nicht gut war  
ist, sondern auch die Mittel, gut und zulässig seyn mü-  
ßen, durch welche selbige erwirkt werden soll. Quia non  
sunt faciendae mala, ut bona inde eveniant. Da aber  
mein B., der außersich Zugang in Religionen, davon von  
dem Evangelium indrozeit improbiert und als etwas  
Grabschreierlich an unsere Widersacher mit Aufstaxi-  
ret worden, weil nämlich die Mittel, so oftmals in  
den Christen Kirche gebraucht worden, mit Aufst und  
guten Gerdienb unanwesend nicht was sie adhibiert was  
die können; so ist die frage, ob man salva conscientia  
die Papisten in ihren Gerdienb Zugang imitieren und  
ihnen das sonst sehr wech verdiente suo rationis firmament  
wieder zu weisen dürfte? Obur Besorgnis B., durch die  
in solchem Uebeln zu wünschende Religions, Convention,  
nach welches die Catholiken in futurum, in fessigen  
Lauda ab omnibus possessionibus et honoribus exclu-  
diert werden sollen, der profane Character des An-  
bischts, welches jens an der Dierne fassen, stehen an die  
Hand I: in dexteram fidei: zu weisen; Das Dogmat  
in ganzen Geist der Römischen Kirche niemand kauf-  
ten, oder vorbrauchen können, es sein dann das Maul,  
zwischen der Dierne außsiner Dierne, oder an seiner Hand.  
Jamaß



Du mach darbey S. 1) noch zu consideriren, das die Intention  
 der Römischen Kirche anfängl. auf nicht so zfließen und  
 auf nicht anders, als Verbofaltung der wahren Religionen,  
 der Religion in ihren Conciliis ausgesagt worden; indem  
 sie aber hierzu unrichtig verbaten Mittel adhibirte, ob-  
 an wirthen von der Wahrheit abzugehen und sich gra-  
 datim gar in die offbarem Anti-Christianismum dege-  
 nerirte: Denn diese Mysterium nequitiæ, nach Augu-  
 stin d. Apostel, gar früh, gleich ab incunabulis Ecclesiae  
 sine Verfassung hervorget; in Anfang aber sich nun ganz  
 publik gezeigt. Es scheint auch C. 1) unserm Volk zu dergleichen  
 extremis zu gerathen, ganz nicht nöthig, ja überflüssig zu  
 seyn, da Gott immediate die Verfürgung seines Überwältigen  
 ausdrücklich verfahren, auch Jesus in specie, mit Überflüssig  
 aller weltl. Macht, Verstand und Klugheit, dergleichen gänzlich  
 reservirte, das unvollständige Überwältigen hervor zu  
 brin, als die E. 1) C. 1) von selbst aus andächtigem Irr-  
 thum Irrthum seiner E. 1) auf der fallenden Grund. Jede aus-  
 stunden und solche fallen will, zu gerathen zu fallen pfirnt.  
 Denn 7. Gott ja selbst seiner Kirche auf seine dergleichen nicht,  
 dergleichen selbst gegründet, welches nun berith in die 1700.  
 Jahr ja von Anfang des Welt der Herr der Götter dergleichen  
 sich bestirnt und weiter bis auf heute dergleichen bestirnt  
 werden. Ich sage: Gott habe seine Kirche nicht auf Menschen, oder  
 Sünden gegründet, sondern auf dem Felsen, der nicht wanket,  
 dergleichen, das S. 1) die Verstand, so man firndet vor Con-  
 servation der ewigen Wahrheit setzen will, ein starkes  
 Misstrauen in die weitere mächtige Protection Gottes zu  
 importiren pfirnt, welches mächtige Gott doch G. 1) und ohne  
 seiner unvollständige Verstand, Macht und Klugheit aus dem sein.  
 Herr Herrthum gerithen und, trotz aller Verdien von der päpst-  
 lichen



diesen Ehrlichen gewöhnlichen allerklügsten Praecautio[n]en aufzuzieh-  
 liche Glaubens. Formeln introducirt zu dyßem G[e]lobüß zu gestiftet,  
 liche rigorösem Inquisitionem und ifern gänzlich intercessorisch  
 gewachsen Brachio seeculari, zu siener verzeihen Duffen, und  
 von dieser künftigen Tode, wider alle unu[er]hoffte Vorw[ur]tze, be-  
 freyhet, ja diese bis zu Himmel gethürmet und aller Welt zu  
 d[er] Haupt gewachsen Vorbild, so sich über alle, was Gott und Got,  
 die Dinst sind, anhaben, nicht wenig gestüret, welche und  
 10.) von fruchtbarer Tode nicht selbst aus siener ruderibus sind,  
 die reformen und was untern aufgebauet worden auß; indem  
 und ob man sich 11.) vornehmlich müßte, siendurch die Him-  
 mel mit der Erde beständig zu verknüpfen und gleichsam zu  
 sacrum zu couplen, doch singen dardurch nicht, als  
 Herwidernug der Strafen ausgerichtet werden müßte, da  
 12.) das Communication und Verknüpfung nicht andern,  
 als durch die von Himmel selbst herabgeladene Jacobb,  
 Caeter cum effectu gestiftet werden mag. Wie man  
 bey der Reformation, was vornehmlich maasem 13.) unu[er]hoff-  
 ter Vorsege, Klugheit und Macht so wenig gethan, das selbst die  
 Wohlgeyge, welche Gott siener gebrauchet, si dergleichen der  
 Herrn Mann, Lutherus, gedulde / ifern eignen Geständ,  
 nicht nach, von Anfang nicht gedulde, was si siener  
<sup>unter</sup> Fortsetzung und nachgehende über die Tage unerschöpfen  
 großen Übergang, selbst verstauret; welche dergestalt  
 14.) zu allen Zeiten Gottes Oeconomie gedulde, nämlich  
 sein Werk, über alle unu[er]hoffte Vorw[ur]tze, ja über alle,  
 was man wissen und verstehen, siener zusehen; wie  
 es dem auf gleiche Weise 15.) seinen anfängl. klaren  
 d[er] Haupt der Geisteszeit nicht mit lieblicher Macht be-  
 pfühlet, sondern durch Mund und Weisheit, auf Kraft  
 des Feindes und Wunder unter dem Vorby Geistes und  
 zu ifern gänzlich Extirpation ausgerissen allgem-  
 ein



von Erfolgungen mächtiglich conferuirt, auch am meisten  
 waffen und zu ihrer irdigen Güter gedeyen lassen. Eruf  
 gleiche Weise so dem auch 16., das Vorbild seiner Geistes.  
 seit, das liebe Israel, mit mächtiger Gaud und aüßerord-  
 nau Aron, mitten unter ihren Sünden versalten und rud-  
 lich mit Ding und Horen von ihnen aüßerordlich; wasbey er,  
 bey aller Golografie mußte. Maist und Klugheit gäuglich  
 excludirt, damit sie ja nicht sagen, noch sich rüfenn sol-  
 ten, als sey ihr Werk und fallen ob durch ihren Aron,  
 durch ihren Maist und Klugheit aüßerordlich; welches bey  
 Gottes über seine offe 17., so weit genug, das dem Israel  
 sitzen zu widersprechen Maisten aüßerordlich. unterfraget wurde,  
 Dr. 1. aller sonst üblichen approbirten Maist, Klugheit und  
 gogtu! mit keinem brauchbaren Worte sich in einigen Bünd-  
 niss, weder offensiv, noch defensiv einzulassen, sondern  
 bloßordentlich die mächtigen Befehle und der Gültige Gottes zu  
 vertrauen. Und ob ihnen dann 18., so oft sie diesen Befehl  
 zu überschreiten sich gelüsten lassen, allemal, so über ge-  
 lungene; so, das 19., eben dasen und von dem mit dem  
 Können erriethen defensiv. Bündnis endlich ist totaler  
 Abzugzug segenhaft; woraus 20.) zu inferiren, das  
 Gott willens sein geistl. Israel, sein siemlichst Dief  
 der Geistesheit, als den Körper selbst, davon jenseit wie  
 die Abfassung wäre, durch dergleichen siemlichst Maist  
 und Klugheit, ohne unregelmäßige Gültigen, noch fingerst, zu  
 regieren zu modificieren und zu versalten, ihm ganzal-  
 kein reservirt, Dergestalt 21.) was gewise, mit aüßer-  
 macht, das Gott die Dierigen, Trutz aller Maist ihrer ers-  
 raigten Sünde, pfützen und zu weiten Zeit retten können  
 und wolle, ja es wird sein retten in seiner Kürze; der  
 Hnos Sabach ist bey ihr Dierigen; es wird Jerusalem  
 besessen



befestigen, pfützen, annulliren, darinnen umgessen, und außschel-  
 fen, so das diejenige, von dem und unsern Rathverwandten, etwel-  
 che unter diese selbige Aufsatz der Überredung geseuffert zu werden,  
 den sich durch forschung der angeborenen Gnade Gottes wider,  
 die gemacht, woff Niemand und selbst die vornehmsten Köpfe  
 in der Welt und Hölle in freigkeit auß seiner Hand zu sein,  
 den werden vermögend seyn. ; In 23. und Niemand  
 soll pfänden können von dem Einem Gottes, die in Christo Jesu  
 ist, und einem 24. auf den ganz Welt untergehung, den  
 noch die Stadt Gottes sein lustig bleiben soll mit ihrem  
 Gemeinlich darinnen; wegen derer Reprobatorum (aber) sein,  
 gegen 25. nicht viel daran gelegen, sondern sehr gleichgül-  
 tig zu seyn, pfündt, ob sie Luthers, oder Catholisch in  
 ihr richtig Handhaben werden, Auf 26. durch die zu  
 vorstehende Religions-Convention, nicht werden wider  
 den wird, das von einander Verfassung doch nur die aller-  
 nöthigsten außredet seyn werden; die vielen Reprobati-  
 fugen, so oft d. ihre selbst. Conuenienz mit sich sein-  
 gen wird, diese Convention wider über die Hände zu stehen,  
 den und dieselben ganz contraire zu sanciren, nicht lan-  
 ge Gedulden (tragen) zusehen dürfen; und selbst in so  
 viel liebten effectuiren werden, da sie häufig derglei-  
 chen Exempla vor sich haben, da die Rathverwandten, deren  
 Vorhaben Disputen sind wider annullirt. In dem 27. ein  
 heuchelisch selbst bei der Reformation und nicht  
 sich an unserer Catholischen Vorhaben, in diesem Punkt  
 gemacht Vorhaben gebietet, wof zu dessen Zweck  
 gesacht. In dem 28., oben so wenig unserer Posteri-  
 fact firmenten etwas vorzupfriben, wof zu praei-  
 ditione man bevestiget zu seyn pfündt. Das d. der  
 gestalt



gestalt und da wir E. g. 1. ganz sensibel, daß, gleichwie die  
 wahren Gläubigen nicht von Geiste pfänden, also die Ungläubigen  
 von dem äussern Gewalt bey Geiste verhalten, in  
 dem Wir ein wahren Glaube und freiwillige Annehmung Got.  
 als allen äussern Zwang angeschlossen und ohne manifeste Con-  
 tradiction, sind bey dem andern nicht zu setzen; ob  
 also E. das Christen zu erlauben will, daß sie nicht so weit  
 den Verlust des wahren Religion, die um Niemand aus dem G.  
 zu wird rauben können, als vielmehr allerhand zeitliche  
 Gemeinlichkeiten und Vorzüge und zwar durch hyltere  
 nicht ohne schmerzlichen Grund besorgen. So argument d. aber  
 wie gleich in dem Statu politico ist, sich bey seiner zeitlichen  
 Glückseligkeit, Vorzügen, Immunitäten, Langzeit und Gerechtig-  
 keit, durch alle zulässige Mittel zu erhalten, besorge, Bindung,  
 Befreyung und Verlust singegen, möglichst, abzufallen, zu  
 steuern und zu vermeiden, und in solchen Absichten ist  
 auch in specie, die Welt derjenigen Personen, so sie nach  
 der Conuenienz in form Mittel aufzunehmen, oder nicht  
 aufzunehmen, zu dulden, oder nicht zu dulden, der unrichtigen  
 Menschen nach à propos finden; insbesondere aber ganz noto-  
 rische Irrenden und Perturbatores perpetuos der Gemein-  
 den, die nicht nur discessit a societate humana zu excludi,  
 von, allerdings in geistlicher Maasse frey bleiben will. Die  
 dem inter tolerantiam inquilinorum et receptionem cetera-  
 rum noch ein grosser Unterschied und sind von nicht die,  
 dem Begriff, als das andere ist. So spricht das 32. 1. sehr  
 bedenklich zu seyn, wenn man in der gleichen politischen  
 Absichten nicht grade zu gehen, sondern furcht der Religi-  
 on. Mautel sich vorbringen, auch freudig 33. 1. das Cru-  
 siferen von sich geben sollte, als wenn man sich von dem  
 Erbes Christi, zeitlichen Verfolgungen und Verluste im  
 B. sind







eritum zu gründen haben, wenn sie nicht sub praetextu  
 securitatis religionis, statum in statu machen, sich durch  
 weltl. Macht bey ihrer Religion, Longitudo conservieren, in  
 solcher Weise ihren Könige mit gewaltthätiger Hand den  
 Noth haben und selbigen Gesetze vorzuschreiben wollen;  
 sondern aber vielmehr den König gnädigst, diesen gesetzl.  
 Vor im Tust und Plittor im Auge, nicht sondern Pymor.  
 zu, mit Gewalt abzuweisen, wo es nicht, gleich dem  
 Könige Absaham, bey nächter Gelegenheit, einen Israheli-  
 tyser, oder reformierten Gegen König in Frankreich zu  
 sein wollen. Wie denn 39. Christi, der Herr, niemand  
 erlaubt, den Verfolgungen mit weltlicher Macht zu  
 begehen, oder selbige, durch gewaltige Gegen Verfassungen  
 zu vermindern und von ihm abzufallen, sondern mit  
 dem 40. die einzige Hilfe das Flucht offen gelassen  
 41. mit angefangener Verfolgung, daß die Städte in Israel  
 nicht ausgerichtet werden würden, bis das es kommen; welche  
 sehr erlaubt Mittel der Flucht aber nicht alle Leute  
 ist, als die da lieber gerüthig bey dem Feinde ver-  
 bleiben, und mit dem Crueltz Christi vorfahren seyn, als  
 zu ihm hinaus gehen und seine Schwere tragen müßten.  
 Und dafors 42. was zulässig halten, daß Drauen nicht  
 zu sterben und lieber anders zu verfolgen, als von an-  
 dem die Verfolgung zu erwarten; da doch 43. Christi  
 Himmelfahrt mit Gewalt leidit, aber nicht Gewalt thut,  
 mit Gewalt vorzistren, nicht aber andere angedenungen seyn  
 will. Gleichwie 44. Christi, der Herr, selbst niemand,  
 bey ihm zu befahren, anzufallen, Job. VI. 67. 68. , wie  
 nicht 45. firmenter aufst Rüstige seinen Aposteln  
 einige Instruction hinterlassen, und zu der päpstlichen  
 so genannten friligen Inquisition den geringsten Grund  
 gelegt; vielmehr 46. bey ihm zu befahren sehr ge-  
 wöhnlich seyn will; wie denn bewitt selbst die gesunde  
 Beweise



Monarchen die Rückkehr gebau, quod bonum nemini obtunda-  
 tur, und 47.) Geistlich der Herr, auch deutlich declarirt,  
 daß was nicht mit ihm ist, wie es, freiwillig mit eingewillig-  
 ten in seinem, derselbe gestanden. Daraus denn 48.) der Spiri-  
 tus-Religio-Statistisches und darauf per nexum indiso-  
 lubum folgend. Spiritus persecutionis was der rechte  
 Essential-Character der Antike ist und bleibt, an was,  
 von alle diejenigen Teil zu nehmen pflegen, welche das Ge-  
 heiß mit den Geistlichen zu bewegen und firdung firden  
 und von zu sammeln zu pflegen sind ja was gar der Na-  
 chfolger des Colosum Monarchicum der Welt ungeschick-  
 zum Abgott darzustellen pflegen. Wie singen 49.) der  
 Spiritus tolerantiae et patientiae sein Abtammung von  
 oben herab auf die Erde, selbst legitimiert, auch 50.) von  
 Gott der zu helfen und die der ganze Sieg über jenen  
 geistlich profanen wird, wenn die Erde deutlich be-  
 zeugt: daß der in uns stark ist, denn der, so in der Welt  
 ist und und die Welt überwinden wird. In Summa: Wenn  
 wir still bleiben, so wird uns gefolgt. Denn durch stille  
 sitzen und Hören werden wir stark sein. Vorwärts 51.) auch  
 die meisten Worte der Könige überaus prägnant, wenn Au-  
 gustinus in Psalm. 127. sagt: „Si qua Ecclesia vera  
 est, ipsa est, quae persecutionem patitur, non quae facit.  
 Nam nequaquam religionis est, cogere religionem; Ter-  
 tullianus: „Igitur ecclesiam non decet terrere carce-  
 ribus et exiliis, quae carceribus et exiliis condita fuit.  
 Hilarius: „Imo persequi diaboli inuentum est. Atha-  
 narius: „Cum conscientiae imperare sibi deus reserua-  
 uerit. „Und da 52.) Gott selbst dem Großen die Ge-  
 setz gegeben, oder ihn doch an ihm andern, als an das Gesetz  
 der Freieit gebunden wissen wollen, wie kann der Mensch denn  
 in Gewissen und davon von andern Menschen irgend Gesetz an-  
 nehmen und respectieren; welches Mynning 53.) auch uns  
 in Scribenten bezeugt, als unter andern der berühmte



Es wird sehr gut Löffler's Pufendorf, welcher in seinem Tractatu de habitu Religionis Christianae ad Statum civilem p. 41. zu schreiben, sich nicht verblödet: „Ecclesia nequaquam in Statum convertenda, aut modus propagandi, conservandi et colendi Religionem Christianam in civile regimen transmutandus.“ (S. 57.) Die sündliche und irrdische Religion sind Dinge, die ihre distincte, sehr weit von einander abtrennende Sphaeram haben, auch unterschiedenen Natur und Eigenschaft, ja in hoc respectu ganz incompatibilia sind, da weltliche Regierung sich auf Zwang, Macht und Gewalt stützt, wo das Reich Gottes die Freiheit zum Grunde legt (S. 55.) Solches zum rechten Verstande und Verstande aller Religion und wahren Gottesdienstes weiset; Dergestalt, daß (S. 56.) durch alle sinesy introducierten und eingewirkten Zwang, wo alle Religion zu Grunde gerichtet, mit uns. Den aber die wahre rein und unerschöpfte erhalten werden kann; als welche Verfassung (S. 57.) und sündliche sinesy die tödliche Unkraut niemand, als Gott weisheit, der können, aber, wie die Sache am Tage liegt, in ecclesia externa nicht vorfinden wollen, sondern, daß ob, mit Zulassung seiner, damit die, so da verfassung sind, offenkundig werden müßten, als gegeben wird, wie auch vorher von, kündigt

II. Die Decision der andern Frage: Ob nämlich die zu errichtende Religions-Convention, in der That, so nützlich, auch zu Erreichung des abgezielten Zweckes, hinlänglich sey? beruht nicht auf politischer Considerationen, und pflegt die Nützlichkeit in Conservation der gegenwärtigen Güter und Abhaltung der zukünftig besorglichen Bösen in Vorzugsenden saltem demonstrirt zu seyn. Wenn man auf ratione der Zulänglichkeit der in Vorlag gebrachten Mittel, man sich in seinem Gemüthe tranquillisiren kann, wenn man, wie in casu praesenti, alles gut sein, was, zu thun möglich gewesen, das übrige aber Gott, als summo Moderatori



Moderatori cuius universi presentem et sua sine quibus  
 se servare debet, wie selbiger Dux, ofus d'herzog  
 stand hochlich schmerz und ganz unzulänglich, ja oft  
 gar unzulänglich und contraire Mittel si. als an wolk  
 ofen so und doch in unsern sein und Casen gewisse  
 und zu demselben Hofstand und Wissen wolk,  
 weil mächtiglich unterstützen und Tadel der intendir-  
 ten Zustand vorerhalten lassen wolk. Auf der andern Seite für  
 gegenwärtig einige Forderung zu merckben daß  
 1.) und so lange und von Gott gnädige milde Landesherr-  
 ren gelassen werden, die, gleich demselben ist, läßt regi-  
 ruden die Stände bey demselben freygebrachten Freyheiten stän-  
 dlichen lassen und demselben selbst Herrschen Hof-  
 curationibus in mindere zucontra veniren, ifern die  
 Gewissen magen, die zu verhalten in Hofschlag gebrauch-  
 te Religions Convention ganz stand unzulänglich, ja  
 überflüssig, durch welche die Gewissen noch mehr  
 verbittert und Erabones von ihnen irritirt werden,  
 zu sagen pflegt, da sie hochhalt ofus hochlichste Ver-  
 fassung forren, wie zeitlich nun bereits in die 200.  
 Jahre bey ihren Gewissen, und Religions Freyheit un-  
 gebräuchlich gelassen werden dürfen. Wenn aber für  
 gegen Gott and gewissen Hofschlag und Strafe in  
 der Form zu Regierung kommen lassen solte, der  
 sich von der Catholischen Kirche ganzlich wider ein-  
 nehmen und persuadiren läßt, daß zu Propagation  
 der wahren Catholischen Religion und Extirpation derer  
 Ketzerigen alle vorfindene Mittel zur Hand zu neh-  
 men, singet an kein gegebenes Wort noch Hof-  
 schlag



führung sich zu binden begreuet, ja ein höchstlöbliches  
 beyde von der Offen Gottes und Ausbreitung seiner allrein  
 wahren Kirche sey: welches so gleytendigt zu glau.  
 bei dem große Götter sind zu Tage zu klug sind und  
 sich dergleichen so leicht nicht, wie man alle breiten lassen,  
 sondern allzu sehr wissen, wie viel durch die Christen  
 überausstige Macht in einem Lande der Landesherr. Au-  
 thorität abgese: Es würden die papirnen Hände der  
 zu verflechten Religions-Convention, welche der dar-  
 auf zu verfallenden Confirmation mit zu gleytendigt  
 wenig nicht sey, die Religionen und Gesetze sey,  
 seit darunter in zulängst Befriedigt zu sehen; viel  
 mehr aber das von dem Adversarius Gelingen,  
 seit gewonnen worden, dem Herrn allorfand gleytendigt  
 die Impressionen von dem Ständen in Reich zu  
 setzen und durch politische Raisons ihn darzu zu dis-  
 poniren sey, wie die theologische nichtigst gleytendigt  
 lich sey müssten. Worbey unter tausenden ein  
 Evangelium anzuführen, unter sich ein der dem Hugo-  
 notten in Frankreich zur Hofsecuration ihrer Geist-  
 lich und Religionen sey seit von Ludovico XIV.  
 verfallenden Edicts von Nantes einander kan, welches  
 aber dergleichen König einander brach und solenniter  
 reuocirte, der ob unter der Communion auf das  
 Evangelium so feilig befohren fahrte; worzu ihm die  
 alle wieder auflösende Dispensation der Könige  
 Misset von selbst offerirte und zu Vergebung die-  
 ser unvorsichtigen Sydenen von dem allweisesten Ka-  
 der auf alle vernünftige Weise persuadirte, ja diese St-  
 ction von Königen sey nicht canonisirt wurde,  
 so



so, daß dieselballeu der König noch künftig vollzieht  
 selbst sich dergleichen Vergeßlichkeit zu verantworten  
 dürffte, und aus einem Ludouico periuo noch ein Cae-  
 ricus Sanctus werden könnte; welches unhoffentlich  
 dief. Schrift große Gotteslästerliche Dinge vordien, fisset  
 Das allerbüchlichste sich bey ist 3.) noch dieses, daß man  
 sich durch die Conuentionem Iuactionis auf einem dem  
 bekannten Majestät. Brief, auf höchstseligen Art,  
 giend, wieder und allen auf selbe sich gründende  
 dief. Dylusten zu setzen und selbige selbst auf seiner Sei-  
 ten zu contraveniren da diese gibt, oder doch zum  
 wenigsten sich sich durch künftigen festen Verordnungen  
 exponiert: da in dem vortoren außdrucl. vorkalt,  
 daß, was die Religion unter einem und beyderley,  
 stalt belanget, sie si einander nicht bedrängen, son-  
 dern für einen Mann bey einander stehen, als brüder  
 stände und ein Teil das andere nicht schmähen  
 sollen, sondern beyde Teile, wie itzo, also auf künfti-  
 lig einander bey der Feind, so Frieden in der Landt.  
 Ordnung begriffen ist, verbunden, ja in dem Religi-  
 onsfrieden des. Briefs gänzlich mit eingeschlossen  
 S. alle (Hörige) vorige widerige Landtagh, Dylust a.  
 ber firmirt cassirt und aufgehoben sein sollen  
 Der 5. Articul S. 12. No. 3. de Instrumenti Paris  
 Westphalicae aber gibt folgender an der Hand: Placuit  
 porro, ut illi Catholicorum Subditi, qui Augustanae Confes-  
 sioni addicti, ut et Catholici, Augustanae Confessionis Statu-  
 um Subditi, qui a. 1624. publicum, vel etiam priuatum Re-  
 ligionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec  
 non, qui post pacem publicam deinceps futuro tempore di-  
 uersam a territorii Domini Religionem profitebuntur et  
 amplect.



amplectentur. N. patienter tolerantur. Sive autem  
 Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint Subditi, nulli  
 ob Religionem despicantur, nec ab a mercatorum,  
 opificum aut tribuum communiis, haereditatibus, lega-  
 tis, hospitalibus, leproforiis, eleemosynis aliisque iuri-  
 bus aut commerciis arceantur. Ibid. §. 13. Ad inter-  
 uentionem Regiae Maestatis Sueciae et in gratiam interce-  
 dentium Augustanae Confessionis Statuum, Imperatoria  
 Maestas: permittit, ut N. N. Comites, Barones et Nobiles  
 illorum Subditi, ob professionem Augustanae Confessionis  
 loco aut bonis cedere, aut emigrare, non teneantur — mo-  
 do in reliquis tranquille, et pacifice uiuant, sed sa-  
 les praestent, quales erga suum Principem deest. . .  
 allen ja in der vorstehenden Conuentione religiosa e dia-  
 metro vutgegen gesandelt zu werden pfiehet, Inson-  
 derlich die Catholiken in Königlichem Dienst selbst mit zimli-  
 cher Besoldung vuthalten und noch bei dieser Stunde in  
 angrängender Catholischer Puiosanen vutvordoffen-  
 den Provinzen, die protestantische Religion, vutvordoffen  
 nicht allein toleriret, sondern auch von vutvordoffen  
 vut ad adquirenda immobilia et iura indige-  
 natus ciuitatis vutvordoffen admittiret worden; nicht  
 vutvordoffen an vutvordoffen Handel und vutvordoffen Handel vutvordoffen  
 nicht nicht indistincte von allen Officiis publicis, sondern  
 vutvordoffen die vutvordoffen Chergen vutvordoffen, vutvordoffen, am aller-  
 vutvordoffen aber vutvordoffen vutvordoffen, in vutvordoffen Officia mit Car-  
 tholiken zu vutvordoffen, sondern vutvordoffen, ratione dier vutvordoffen,  
 bey vutvordoffen vutvordoffen, dem Catholischen Competitori vutvordoffen  
 vutvordoffen vutvordoffen worden. Worvutvordoffen man also vutvordoffen  
 vutvordoffen in Religion, vutvordoffen über die Catholiken noch vutvordoffen  
 exorbitiren und auf vutvordoffen vutvordoffen vutvordoffen zu vutvordoffen  
 vutvordoffen vutvordoffen und vutvordoffen vutvordoffen in liber-  
 tatem Evangelicam vutvordoffen zu vutvordoffen, auch zu vutvordoffen  
 vutvordoffen



von mit seinem eigenen Stempel selbst zu autorisiren  
 von ihm selbst; Wie denn (V.) an dem und jense, als ein be-  
 stis proprius, mit Grundsatz bezeugen kann, daß die Ca-  
 tholiken über die in der benachbarten Landtschaft, auf  
 diese Pflanz, aber für und wieder in viel gelindere  
 terminis christlicher Religions-Convention, Durch  
 welche oben man zur Nachfolge angeführt worden,  
 als über ein Dase, dadurch ist ein besondres Wohlthun  
 zugebracht, die sie sich, bey Zeit und Gelegenheit,  
 wohl zu Nutzen zu machen, wissen würden, sondern  
 glorios. Welche sich besorglich selbst zu machende  
 Nachtheile 7. allhier im so viel mehr zu besorgen,  
 da fiesiger Status von jense in einem essentiali-  
 ter differirt und große Disparitact vorhanden,  
 sondern, da man mit d. Catholischen Pflanzungen  
 wohl in jenseiger Connexion steht und per alienatio-  
 nem, oder auf andere Weise, nach Gottes Befehl, in  
 untrüglicher Veränderung, die man zum Wohl in so-  
 rigen Zeiten bevirthe machen, unterworfen sein  
 können. Insonderheit aber 8.) in recessu traditio-  
 nis andenklich patiscirt worden, „daß in d. l.  
 „glaub. Dase, was die Catholische Religion und in  
 „Christliche unveränderte Confession betrifft, die  
 „in Anwendung vorzunehmen, sondern beydes  
 „Religionen zugleich geistlich und weltl. Stande und  
 „dieser Unterthanen, d. die Catholischen so wohl,  
 „als die Christliche Confession, Handhaben, bey  
 „ihren Religion, ihren freyen Übung, Kirchen-Gebrauch,  
 „Casuistica, Schulen, Gerechtigkeiten, Raaben, Gü-  
 „tern und Reliquen, auch wohl freygebrachten Pri-  
 „vilegien und Freyheiten, alten Gesetzen und ge-  
 „hen Gewohnheiten geschützt und gesichert werden  
 sollen



solleu pp... Welche momente, Umstände und Rationes  
 pro et contra inbetracht zu machn zu überlegen und  
 mir darüber Dero Decisive Gutachten fürderwärts  
 zu kommen zu lassen, ungeschwächt inständigst bitte,  
 und siuewidrigem mir zu allen möglichen angenehmen  
 Diensten offerire, allzeit vorerzucht.

Mirich Hochgeachteten Herrn und  
 werthen Herrndel

pp.

Antwort.

Com Tit. debit.

Dero Hochgeachtete habe zu recht verhalten, was mich  
 zu erwählter Religions-Convention betrifft, habe  
 nicht sonder Befremden gelesen und glaube, daß  
 es nicht vom Geiste Gottes, sondern vom Ehrgeiz-  
 Dium ein und ausgehen und werden sie fürder  
 zu bewillig aufgefunde Cos mit Volo lösen und in  
 bel ängst machen. Ich habe nicht nöthig, mein  
 wenig Sentiment beyzubringen, weil Dero zugesand-  
 te Gedulde so wohl an nöthigen, als wichtigen  
 Forderungen allbereit nicht vergessen und sind  
 beyde dabey bedenklich tragen allerdings mit  
 Freie zu beantworteten und wenn man auf die  
 vorgestellte Gewisheit. Suche bey Dero sehen woll-  
 te, so sind schon die angeführten Obacht. Raisons ein-  
 zig und allein sufficient und von so hanc Wichtig-  
 keit, daß sie die Unterlassung einsetzen; will man  
 andrer den selbstgeschädeligen unvorsichtigen Folgen  
 entgegen.



22. Aufgehängtes Coiffe, des Religions-Convent. betrog.

subgehen. Und wünsche ich, meine wenigen Worte  
nicht mehr, als das ich bey den Königl. Herrsch.  
Händen allzeit, allzeit solches nachdrücklichen  
Ingehoß finden möge, als ich bey mir in allen Dingen  
des Approbation gefalt. Warum ich ersuche  
den bevorstehenden Gult anrufen will. Widoigere  
Fälle wird sich der Character des Anti-Christi gendal-  
lig äußern, das man bey den Katholiken ohne seine  
Subsistenz, und zwar ungebräuchlich, seine Gewissheit,  
haben könnte, so Messen unter Freystellung gött-  
licher Obhut etc.

Edelmann,



II. Bedenktere

über

die Aufgefängenen Briefe,

welche durch

Herrn Händert des Marggrafen N.N.

wegen der zu vorerwähnten

Religions-Convention

communicirt worden.

Der Auctor ist der Herr von Kostitz à Döbmitz,  
unter Direction seines Vaters, des Herrn von  
H. Ellstein von Boersdorf, à Glosau. :|

Während es dem hochlöblichen Herrn Händert des  
Marggrafen N.N. beliebt, bey solchigen weit auß,  
gehenden Religionen, Causen, sich durch eine Convention,  
wegen mehr und mehr zunehmender Papstfurcht zu pro-  
spiciere und dadurch der Posterität nicht allein ihren  
Cyclus vor die menschliche Gattung zu bezeugen, son-  
dern auch, durch allerhand erlaubte Mittel, sich vor  
allen Sorgen zu präcautioniren, damit es nicht büß-  
lich von Gott seynen müßte, wie Tacitus sagt: „Priva-  
ta cuius stimulat, vile decus publicum.“ Es hat er  
seiner Auctori Anonymo gefallen, denselben seine Ge-  
danken pro et contra hanc Conventionem unter dem Ti-  
tel: Aufgefängene Briefe zu veröffentlichen. Dieser ge-  
schehliche Fleiß wird wohl zwar billig zu rühmen. Da er

C

aber



aber im Gegentheil kräftigen Argumenta pro negativa  
 beizubringen. Dieselbe wird diesel mit vielen Allegatis  
 Schrift zu bestreiten; so als hat man aber nötig verachtet,  
 diese 2. Frage

- I. Ob nach h. Schrift dergleichen Conventiones zulässig?
- II. Ob es zu dem abgezielten Zweck ein zulängliches und  
 nützlich Werk sey?

zu beantworten. Wobey incidenter die Frage anzuführen wäre:  
 Ob dergleichen Conventiones nach denen Regulis Juris-  
 prudentiae uniuersalis; welche mit dem h. Geist Gottes neces-  
 sario übereinstimmen; und denen Reichs. und Landes-  
 Gesetzen erlaubt seyn?

Diejenige Raisons, welche der h. Auctor pro affirmatiua  
 beibringt, bezeugen diese große Connoissance von der  
 h. Schrift, und wäre zu wünschen, daß sie mehr Aufmerksamkeit gäben,  
 damit die Synteria Iniquitatis desto besser unter die Augen ge-  
 bräuhet werden. Da aber dieselben Negatiua gefallen, so will  
 man diese Obiectiones länger betrachten und zwar

### Die 1<sup>te</sup> Frage.

Da er dergleichen Conuentiones nach theologischen Principis  
 vor zulässig verachtet, welche Christus seiner Könige Kirche  
 zu bezeugen, mächtig genug sey, welche er mit vielen Locis  
 s. scripturae et Patrum bekräftiget. So würde diesel mit  
 einer Distinction remouiren: Es ist Status Ecclesiae inter-  
 nus et externus wofür zu distinguishen. a) Quod Status  
 internus muß man freylich zugeben, daß Christus, als der  
 Ober. h. der Ecclesiae inuisibilis, seine Gemeine bis auf  
 heute der Welt wider die Hostien des Hellen, bey allen Verfol-  
 gungen unerschütterlich stand und ob allerdings was ein gro-  
 ßes Mißtrauen gegen die göttl. Prouidenz anzusehen sey,  
 die wegen einiger Irrthüm zu setzen. Es bezeuget auch die Kir-  
 chen. Historie zum Grunde, daß die gedachte Absicht noch  
 in etwas unbedeutend worden, welche abschwach bey dieser  
 Reformat.



Reformation, Affairen zu führen geschien. In dem Statu  
 Ecclesiae extero aber sahen wir, dass Gott diese Reformation  
 durch Wunderwerke sichtbarlich, sondern ob wirlichen mannygk  
 Klugheit überlassen, so nach dem Worte: Deyd klug, ist die  
 Dylangren: sich dadurch zu möglichen zu prospiciere und durch  
 honette und <sup>zulässig</sup> Mittel, die Ruffe nicht Staats und Gm,  
 wissen zu erfalten. Diese zu erlangen, muss die liber-  
 te de penser in theologis et moralibus gesa nicht erbe-  
 ten, indes aber auch nicht so weit erlaubt seyn, dass die Sta-  
 tun politicum turbieren können und ledylich auf eine Deytfa-  
 berrey, da alle von nicht, oder wenigste Laisonnemens de-  
 pendieren sollen, sinand laufft, dass Petrus 1. Epist. Cap.  
 V. p. 3. warant: nicht, als die über das Volk frey seyn.  
 Das aber dieses Principio hierarchia papalis e diametro  
 zu wider, sahen wir in allen passibus. Und wir mit we-  
 nigem zugeordnet, so muss man die gäyßliche Infallibilität  
 zu gefallen, die freyheit, das freyheit zu unterstehen, ganz-  
 lich abandonieren: so ist es istzig Trauzigsigste Religions-  
 Affairen erweisen: und viele edelste miracula sind  
 dreylicht, als augerwachte das freyheit annehmen. Sonach  
 müssen mannygk Gemüthe glüeffen die geystl. Tottur, die  
 Excommunication, Existe, piee causas, Dura Canonica  
 etc. abzulehen; in welchem allen eine absolute collisio  
 Juris principalis et clericalis anzutreffen. Wäre ob  
 also eine Verweisung gegen Gott zu erwarten, wenn man  
 alle lediglich dieser Providence, ohne einige Deyd anzuneh-  
 den, überlassen wölte. Und könnte es nicht vor, als wenn  
 ein Kranken sich nicht medici bedienen wölte, weiln  
 ist die göttl. Providence und Allmacht, nach dem Bey-  
 spil Hiskiae, gesund machen könnte; oder wenn einer,  
 der in einem geystlichen Process verwickelt, seinen Judicem  
 implorieren wölte, weiln ist die göttl. Providence dasson be-  
 freyen







Troubleu befürchtet seyn. Diese wardnen ~~anruindan~~, ~~was~~  
 in Statu Ecclesiae ~~anruindan~~, ~~was~~ die Ciues ~~niun~~  
 Staath nicht mit ~~Quisquid~~ Zwang /: wie oben ~~vermuthet~~ /  
 incommodiert werden. Da aber die ~~Maxime~~ ~~Trusellen~~  
~~Durchlauf~~ besaughen, Statum in Statu formiren, auf alle  
 von der Auctoritate Cleri ~~dependen~~ solle, so folget ~~unver-~~  
~~derweillich~~, daß bey der ~~Catholischen~~ Religion die ~~Wise~~ ~~in~~  
 Staath ~~mit~~ die ~~Wise~~ ~~ein~~ ~~Souverains~~ nicht ~~angebracht~~  
 bleiben können: ~~Wohlet~~ ~~von~~ ~~wilchen~~ ~~ad~~ ~~taedium~~ ~~usq~~ ~~demon-~~  
~~strirt~~ ~~worden~~, daß die ~~Concilia~~, ~~Münch.~~ ~~Gelübde~~, ~~Sich.~~  
~~Messen~~ etc. ~~nicht~~ ~~zum~~ ~~Quia~~, ~~als~~ ~~Ausführung~~ ~~ein~~ ~~Sta.~~  
~~Ich~~ ~~eingeführt~~ ~~worden~~. Da ~~was~~ ~~was~~ ~~nicht~~ ~~ist~~, so ~~wird~~  
~~Durch~~ ~~die~~ ~~Wise~~ ~~ex~~ ~~in~~ ~~Theologicis~~ ~~et~~ ~~storabilibus~~ ~~nicht~~  
~~große~~ ~~Ignoranz~~ ~~verursacht~~, daß ~~sie~~ ~~wie~~ ~~die~~ ~~Jeuiton~~ ~~mit~~  
~~weder~~ ~~den~~ ~~Aristotelem~~, ~~Petr.~~ ~~Lombardum~~, ~~Juarez~~ etc.  
~~absolute~~ ~~folgt~~, ~~oder~~ ~~gar~~ ~~nach~~ ~~fast~~ ~~Gregorii~~ ~~IX~~ ~~Erlass~~, ~~der~~  
~~in~~ ~~expresse~~ ~~geläubt~~, ~~nicht~~ ~~studiren~~ ~~dürffen~~, ~~damit~~ ~~al-~~  
~~le~~ ~~ya~~ ~~ihren~~ ~~Principis~~ ~~angeführt~~ ~~worden~~, ~~was~~ ~~Druck~~  
~~von~~ ~~Zeit~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~Quisquid~~ ~~mit~~ ~~Gibollinigen~~ ~~Trou-~~  
~~bleu~~ ~~mit~~ ~~großem~~ ~~Schaden~~ ~~erfahren~~

Indes, ~~wieder~~ ~~zum~~ ~~Sache~~ ~~zu~~ ~~kommen~~: ~~Will~~ ~~man~~  
~~nicht~~ ~~die~~ ~~Wise~~ ~~Trusellen~~ ~~Trusellen~~ ~~by~~ ~~besaltan~~, ~~so~~ ~~nicht~~ ~~so~~  
~~die~~ ~~Wise~~ ~~zulässige~~ ~~Præcautiones~~ ~~mit~~ ~~lobliche~~ ~~Wise~~  
~~alle~~ ~~Erforquiß~~ ~~weggebracht~~ ~~worden~~. ~~Diese~~ ~~dependen~~  
~~graben~~ ~~von~~ ~~der~~ ~~Summa~~ ~~potestate~~ ~~legislatoria~~; ~~Indes~~ ~~gläub~~,  
~~daß~~, ~~ohne~~ ~~die~~ ~~Tura~~ ~~circa~~ ~~Sacra~~ ~~ein~~ ~~Souverains~~ ~~ingeh-~~  
~~zähl~~, ~~man~~ ~~gar~~ ~~was~~ ~~Acturen~~ ~~können~~, ~~daß~~, ~~weil~~  
~~die~~ ~~Ciues~~ ~~nicht~~ ~~Republik~~ ~~unvermeidliche~~ ~~Mausen~~  
~~sind~~, ~~ihnen~~ ~~die~~ ~~Provincen~~ ~~zu~~ ~~gebrauchen~~ ~~mit~~ ~~ihren~~  
~~den~~ ~~deu~~ ~~ingeh~~, ~~gar~~ ~~was~~ ~~erlaubt~~ ~~sey~~; ~~weil~~  
~~faul~~



Paulus Rom. d. IV. 12. sagt: Das ist die Art, wie sich selbst Gott  
 Ansehen sollte; Das ist die Art, wie man sich selbst in  
 der Welt und in der Gesellschaft nützlich und  
 glücklich machen sollte. Daraus das Axioma politicum: Cuius Regio, et  
 eius Religio, utriusque quae violenter publicis non  
 vult, vid. Maevius in d. i. p. p. l. i. l. i. d. i. g. l. i. c. u. s. u. s. d. e. m. e.  
 gibus diuinis q̄ interpretari. Sind also dergleichen Conuen-  
 tionen nicht zu missbilligen, wenn sie nicht auf die  
 widersprechend sind, oder wenn die Juribus Maiestatis zu nahe  
 zu kommen, ausgeführt sind. In dem d. i. p. p. l. i. d. i. g. l. i. c. u. s. u. s. d. e. m. e.  
 und d. i. p. p. l. i. d. i. g. l. i. c. u. s. u. s. d. e. m. e. Art. V. S. 48. in  
 Traditione. Reces dergleichen Untersuchungen  
 Spicivort worden; so ist bey d. i. p. p. l. i. d. i. g. l. i. c. u. s. u. s. d. e. m. e. Auctoris  
 Remar- que über den S. 5. No. 12. Instrum. Pacis Westphal. in  
 q̄ distinguere inter tolerantiam et iura civitatis. Die  
 Toleranz, welche in in mutuis benevolentiae officio be-  
 steht, ist so absolute, wenn es geboten, und verboten, si autem  
 non, ut si expressis an obliquis Verben durch diese  
 Verträge. Dasselbe bedinget worden. Daraus ist kein Prin-  
 ceps d. i. p. p. l. i. d. i. g. l. i. c. u. s. u. s. d. e. m. e. obligirt, contra pacta et leges provinciales,  
 alle Religions. Verordnungen, oder Unterwerfung, der Juris Cui-  
 tatis theilhaftig zu machen vid. S. 7. Instrum. Pacis West-  
 phal. It. Secundorffs Schrift. Staat P. II. Cap. 4. no.  
 4. So wird auch Art. 16. S. 47. Instrum. Pacis Caes. Succ.  
 Catholicorum et Augustanae Confessionis Statibus pro-  
 vincialibus et Subditis theilhaftig Verordnungen d. i. p. p. l. i. d. i. g. l. i. c. u. s. u. s. d. e. m. e.  
 quae situm eingewilligt.

Folgt also von sich selbst, dass, da alle Menschen  
 in irgend Ansehn in rebus fidei, secundum leges Juris univer-  
 salis zu befehlen und zu tun. Das summum bonum morale,  
 nämlich, die Kunst der Gerechtigkeit nicht böse abzustreifen,  
 sondern, als auch durch forschliche Mächtigkeiten das  
 g. r. a. f. f.



graffschum N.N. herrsche, diejenigen, welche sie am Größten  
 dieser Glückseligkeit finden wollen, auf zu löbliche Ort abzugeben.  
 Und solches im Jahr 1648, da sie von ihrem Herrschern  
 Souverain so viele sehr Verlesungen erlitten, sie bey zeit  
 ihre großigen (Possession) Religion, Freiheit zu pfützen und  
 zu handhaben; vornehmlich, da sie kindliche intendieren,  
 Juribus territorialibus zu derogieren, oder durch Dissenti-  
 onen Gruntzweu einigen Zwang anzuführen. Und accordir-  
 ent des Auctoris allegirter S. 13. Pacis Westphal., wolt  
 ihre mit von Österreichern und Sächsischen Vasallis nicht, fien-  
 sie gar nicht; indem die fortlöbliche Herru Stände  
 mit dem Statum Quo, nach dem Traditionis. Reces observi-  
 ren wollen, in reflexion des Proverbi: Felix, quam  
 facient aliena pericula cautum: Indem das Kaystlich  
 durch ihre Klein Toleranz bald Wüthel fasset und in un-  
 siliten Religion, Zwang und heimlich Größttheil exerciriet,  
 welches irliche Hälzliche Religion, Affairen contrisiren.  
 Dargegen sisset man, wie häufig Befehden und Däus,  
 mark, wie glücklich Bugland, durch Introduction des Testis  
 und set man auch künzlich in Inverbrüch und andern bruch-  
 barer Orten dergleichen Conventiones, ohne der Souve-  
 rainité zu was zu treten, belirbet. Und die Österreichische  
 protestirten Stände haben 1571. eine Kaiserliche Verordnung  
 publiciriet, dergleichen die Stadt Hildesheim 1544. dafor  
 die Praxis Eccles. Protest. zuverrisen.

Die Herrn Auctoris a contrario angeführte Be-  
 weise von Hülfften, Hülffverboten etc. sind göttliche Grö-  
 ßen, confusen Zeiten und ihrem eigenen Excessen, das sie  
 sich Jura belli et foederum vindicieren wollen, zu verpö-  
 ren. Da aber die Herru Stände in N. N. die bruch-  
 los und allzumutwilligste Submission mit ihrem allern-  
 dürfflauestigsten Casuspari haben, so werden sie in kein  
 non



nen Bedacht, darüber zu handeln, durch dergleichen  
Præcaution fallen können, noch weniger intendiren.

Die 11<sup>te</sup> Frage:

Ob dergleichen Conventiones nützlich und zulänglich seyn?  
müssen wir nunmehr untersuchen. Ob nun a) nützlich  
ist lediglich der Herron Hände wissen iugement über-  
lassen. Ob aber b.) ein zulängl. Mittel sey? brauchbar.  
Ihn. festlich bringt der Herr Auctor viel Præsumtionen, ob  
könnte nämlich ein richtiger Successor kommen, welches, wie  
Ludovicus XIV. alle Religions. Pacta über die Gräffen  
verworfen und sich von dem dabinigen gelisteten Jurament  
relaxiren lassen mußte. Allein dergleichen haben  
die Duxen des Marggraffth. und N.N. wenn sie  
mit unverändertes Loos continuiren, nicht zu befürcht.  
Ihn. Überdies ist in künftigen und ungewissen Sa-  
chen allegorisch so wohl, Gült, als Cost zu vermuthen.  
Es können aber doch gute Anschläge dabinigen nicht ohne  
wissen werden, I sey dem, daß man probabiliter in  
man bösen effect pflegen könnte. Doch würde irrsinnig  
ein beständiges Land gepflogen werden können, wenn man  
dergleichen Auctorit. en general fragen wollte. Muß  
man dabinigen in dergleichen Fällen alle media, welche die  
Kronen an die Hand giebt employiren, den Übergang Geld  
überlassen, bey allen Changements aber die Republique  
nützlich Measures setzen, Gesetzt alldem nicht nach Wunsch,  
so muß man mit Tacito sagen: Aditus Numinis sensus  
exquirere, illicitum, anceps, nec deo asequere.

Was weit aber die Frage, wie der Auctor 2.) vor-  
gibt, sich selbst Handrit brauchen und unsere Religion,  
Kronen die Duldung, von diesen weisen die Præamina

das



Das Gegentheil. Denn nach dem Art. V. S. 35. Pacis  
Westph. soll keine Religion die andere verachten, oder pfunden,  
sein, welches doch täglich von ihnen geschieht. Und der Herr die  
seiner Freunde Kaiserlich ablegirte Minister Volmarus hat  
selbst raisonnirt: „Plerumq; Pacis leges sic esse scriptas,  
„ut Catholicis nunquam defutura sit occasio excusandi  
„se a praestatione, neq; ex hac mala fide illis periculum  
„creatum iri, cum, pace semel conclusa, bellum non,  
„facile renouetur, aut mortuis pleriq; qui actioni  
„pacis interfuerunt, et mentem pacifcentium recte cogni-  
„tam habuere, cum postero speciosiori calumniandi pa-  
„cem compendio agi possit. vid. Auctor Meditat. ad  
„Instrum. Pacis p. 798.

Wohl auch 3. der Auctor beschuldigt, die Papisten  
müßten Repressalien zu gebührender Ehre des Kaiser  
so wohl durch den Kaiser als durch die Kaiserin  
verrichten, sondern nicht so in dem Statu quo verhalten und  
nicht diese Beneficia zu verordnen, auch die Concilien  
nicht nach dem Kaiserlichen Oraculis einzurichten. Wiewohl  
aber 4. der Kaiserlichen über die Religion, Con-  
ventiones den Kaiserlichen Orden glorieren sollten, das  
nicht verhalten und würde der Auctor in demselben  
dieser seiner Negativam diese nicht bestärkt haben.

Item 5. die Connection aber, welche das König-  
reich N. N. mit Kaiserlichen Potenzen haben müßte,  
besteht nicht in derlei, welche dem Vocation, sondern  
Statu quo intendirt wird, welches dem nexu feuda-  
li, Traditionis. Reces, subordinationis und Juribus vici-  
nitatis etc. nicht zu wider. 6. die künstlichen Alienationen  
und dem römischen Eucatus sind No. 1. keiner Quaestio-  
nis brantwurdt.

Colybliff



Eitellich, will den Auctorem d. b. beygefügten Re-  
 commendation- Discription mit seinen mystischen Dencken  
 an die Theologen weisen, welche ihm sagen werden, wie  
 weit ein fleißlicher Sinn sich bey nutzlosse. Und schließlich,  
 hat mir ein, mal schenkest Papst Leo X. von des Päpst-  
 lichen Christy iudicium: Se mirari, quod regnum sacer-  
 dotale meritis nugis innixum, tam diu stare possit.  
 Ob es würde mich wohl wisse, daß dasselben unter soan,  
 gelipfen von vielen patrocinium werde, und wäre ge-  
 würfften, daß weder itzige, noch künftige Inquisition  
 d. d. Marggrafftum N. N. sich davon setzen zu prä-  
 serviren wüßig haben, sondern durch das Summum  
 bonum morale, das Summum bonum theologicum  
 endlich erlangen müßten.

Freundlich



III. Freundl. Degen. Erinnerungen

so,  
bey dem Bedenken,

wolihub über die,

ratione der zu vorrichtenden

Religions-Convention

derer Herren Stände des Marggrafthums N.N.

zu Gaudau gehaltenen

Ausgesetzene Briefe

in andern Auctor Anonymus

zu publicieren beiliebet,

mit gleichlicher Sünde beantwortet worden.

\* \* \*

O. C. D. E. N. S. E.

Ich schreibe hier der Auctor der aufgesetzten Briefe,  
daß: worüber es sich hier die ersten vor die hiesi-  
gen andriehet, indem die andern unerblicklich sind an  
derer verfassten Theologi über die ersten gefälltes Sen-  
timent ist: es wird sonderbar oft geschätzt, daß sie  
nie gelobte Sünde die Klüße geben wollen, sinne,  
in vorerwähnten aufgesetzten Briefen, bey der zu vor-  
richtenden Religions-Convention gehaltenen und zu dinst  
gekauften Conventung dieser wichtigen Werk, noch  
und communicierten Bedenklichkeiten, in sehr beson-  
deren Terminis, die gewisse contrairt Bedenken  
abzugeben zu sehen: Also hat Auctor der aufgesetzten

non



34. Gegen, Erinnerung gegen das Credulere,

von Grotius zu lesen, aus dieser wohl gestellten Schrift, falls  
sich vorerwähnter Modestie das gute Vertrauen, folgende  
sich gleichfalls nicht lassen entgegen setzen, wenn solchem Ge-  
trübten; weiln doch diese süßlichste Salubrität spiritua-  
lem et temporalem concernirende Sache pro et contra fast  
nicht genugsam vorgehen worden kan; zu Mäße der  
Wahrheit, eine freundliche Gegen, Erinnerung opponiret,  
des Uebels aber der vernünftigen um ihre zeitlichen  
und irdigen Wohl, bestimmeten Wohl und dazwischen son-  
derlich dem wohlthätigen Grotius Händen des Marg,  
graflich N. N. nach der gewohnten Prudence über-  
lassen wird.

Und zwar kan rechtlich Auctor der aufgeführten Exer-  
ta sichtlich nicht beschuldigt werden, daß er kräftigere Ar-  
gumenta pro Negativa, als pro affirmativa beyzubringen  
gott gesucht; sondern man wird vielmehr finden, daß er mit  
großem Fleiß fast alle Argumenta so auf einer und der  
anderen Seiten vorgehen werden können, allegiret und  
mit Vorseyt hinweg gelassen; dabey aber sich aller  
Decision enthalten, Dergestalt, daß Herr Auctor des Ge-  
gen, Credulere pro affirmativa selbst nicht anzuführen  
gedenkt, so nicht bereits in dem aufgeführten Exer-  
tationibus expresse bezeuget, oder doch per bonam consequen-  
tiam davon zu inferiren.

Wenn aber so dann Herr Auctor des Gegen, Credulere  
auch die Argumenta pro negativa selbst vorbringt in  
dieser; so ist solches nicht so wohl dem Auctori der auf-  
geführten Exer-  
ta, als dem selbigen vor einer Meinung  
wohl



meist, als nur die andere portirt wäre, zu imputiren,  
 als viel mehr die Erfassung des Taus und irrdennan  
 in die Uügen leuchtenden Wafnit selbst zu zupfriben.

Das 2.) von Tacito angezeigene Stimulē vir-  
 tutis fällt man mit Pauli gleichfalls von sich rufend.  
 Denn was für gut ist, wenn es mit Güte gepasst. Allein  
 dieses geistl. Statist leset und zugleich, daß man auf  
 und Güte, ja um Gott selbst mit Unmuthanden anzu-  
 können: Als solches sey mit großer Erfassung  
 in gebührender Besonnenheit zu setzen sey.

3. to. Obz. Denn farristigen Mysteris Iniquita-  
 tis, welche von f. Dreyer vornehmlich davon so betri-  
 eult werden, weil sie nicht zu dem Uygelien  
 diten, als noch größtem Uygel zu künfftig, in dem  
 prophetischen Besätzen Gottes abzugeben zu confi-  
 deriren gedenken; secundo, dannaß sich noch ganz  
 gesam, gemüthlich, und unter einem großen Distri-  
 ct Güten gezeigt, fasset der Auctor der aufgefäng-  
 ten Geistes, so viel ob die Wohlthätigkeit und die Ab-  
 sichten erfordert, an fathsamere Ausführung und  
 nachdenklicher Vorstellung nicht verhindern gelassen  
 zu seyn. Inmaßen ob von und beim Mysteria  
 mehr sind, sondern angedacht alles Welt von Uügen  
 liegende, offbare Erfolgen, da, Pauli Waisagung  
 zu Folge, beweilt guten Geistes den Mann das Dünden  
 und das Kind das Handhaben offbarant worden,  
 nachdem das waggelbau ist, so dannaß solche Däulich  
 Offbarung unvor aufffintel, nämlich das freudigste  
 D.

Quinque



36. Gegen Einmischung gegen das Cödiculum

Königliche Kanzler, so dem Cödiculum daselbst die dem  
man zimlich stark auf den Augen sieht und ihren Ex-  
travagantien mit Maß und Ziel widersteht.

4te Bey der ersten Frage: Ob dergleichen Conven-  
tiones religiosae nach theologischen Principis vor zulässig  
oder unzulässig zu traften, will, merkeb ist dieses Cödicu-  
lum, die dass, durch die im Mittel gebrachte Distinction:  
inter Statum Ecclesiae internum et externum noch nicht ge-  
braucht zu seyn; ja diese Distinction gar unserm Lutherischen  
abgabert zu seyn gezeiget, als welche dadurch die Caput  
Ecclesiae visibile bescheiden wollen, welche in doppeltem  
Statu auf doppelte Ordnungform verfordern; dessen man  
evangelischen Theologis in diesem Sinne in totum verworfen  
soll und die Verfassung des Reiches: Ich bin bey auch  
alle Tage, bis zu der Welt Ende, so wohl auf den äußer-  
lich als innerlich Zustand des Reiches gezogen wird. Wie dem für-  
innem des Status internus et externus in der That nicht  
separabile ist, sondern, wenn nach der ersten Abtractes des  
Cödiculum hervorzuheben und zu geben: Geistlich des Ober. Ge-  
hehrens unersichtbar: was man nicht auf sichtbar: ist  
Reich, sein Geistes, bis nach dem die Welt, wider die  
Kocher der Hölle bey allen Verfolgungen nicht wider sind  
und unendlich bis auf letzten Tag nicht wider ist. quod  
tamen pertinet ad Statum externum, non internum: / so  
das daraus auch externe nicht anders, als der gesagte  
Zustand des Reiches selbst, welche das Christliche von  
dem Irreligiösen dependet und posita causa, auch wohl,  
wirdig effectus folgen muss, ja diese mächtige Voraussetzung  
breitet die effectus externus, der allzeitigen unersichtbar,  
von Gegenwart Geistes selbst ist. Kommt auch überaus  
nicht



nicht alleine darauf an, daß Christus mächtig genug sey, seine  
gläubige Kirche zu schützen, sondern 1.) auf die vorerwähnte Ver-  
sicherung, daß er selbst bey aller Golegenheit und zu allen  
zeiten unwillig sey wolle, und wie und auf diesen Hülf-  
so sich untergänglich einzig und allein zu verlassen haben  
2.) auf den ohnmächtigen Versuch, sich solcher göttlicher Anweisung,  
Modification und Aussöhnung der Sündigen von Seiten der  
Ängsten (nicht) zu ingewöhnen 3.) auf die bey Muffen vor-  
mangelnde Begriffsfassen und Kräfte, das *dominium animarum*  
*cum effectu* möglich zu führen, und erst, 4.) auf das vorerwähnte  
dies expresso göttl. Verbot, sich nicht selbst zu unterwerfen  
1. Joh. V. 5. Und, solte vielmehr aus der Kirchengeschichte  
zu erhellen seyn, daß in *Statu Ecclesiae externo* noch  
keine Verhütung vermacht auf andere Weise, als durch göttl. Hülf-  
kraft sich zu erhalten werden und wieder zu Grunde gehen  
zu; durch menschlichen Verstand und Klugheit aber, als durch  
den Menschen nicht mehr von Gott überlassen, sondern in demselben  
das größte Bedürfniß gestiftet und die Offenbarungen in sich  
georgten *particulaires* Verhörungen und Entschlüsse offenbar  
und universal gemacht, ja ihrer rechten Consistenz gebracht  
werden sind, so daß sie nachmalig in Gestalt einer gesetz-  
ten *Corporis Dissidentium* der Unwissenheit mit offener Gewalt  
von dem Kopf bieten dürften; weilen ob natürlich,  
daß jedes Gedenken sich nach Hülfen und *Committonibus*  
beweiset. Daraus dem unsern Reichthum, nicht ohne Ursache, die  
von ihnen hervorgehende Unwissenheit intendierende Verbreitung  
des knäpfligen Unkrauts davon Entschloßener und Untergang,  
an so nachdrücklich inhibiret; weilen Muffen das freyge-  
forderte *discernement* nicht haben und ohne das die  
Ihre statt des Unkrauts entsappt und ausgerottet wird.  
Wie



Wie, leider! im Lusthume, tota die, geglaubt und der  
 unglückl. Effect dieses indiscreten Hofpolit. System felt,  
 sam wie Elzger sagt. Hierin findet das weise Sama-  
 lielis Rath in f. Schrift vollkommenen Approbation, auf  
 welche sich wohl Macht und Klugheit in dergleichen geistl.  
 Dinge nicht ingeriren solt. Denn so das Rath, oder das  
 Wort aus dem Munde ist, ob gewis von selbstan zu-  
 künftigen wird; so ob aber aus Gott ist, auch von Niemand  
 gedäuffet werden mag und man sich dessen nicht in den  
 Hazard setzen solt, vorzuden zu werden, all die wider  
 Gott Stritten wollen. Es ist wohl der Bestandtheil dann

St. des von dem Herrn Auctore des Gegenwärtigen  
 laut ausgehender Schrift: Inyde klug, wie die Pflanzung,  
 zu Befestigung seiner Intention nicht viel beitragen dürfte,  
 da solist Consilium nicht Geistlichen Republicum zu fixir-  
 tung ihrer kirchlichen Staat, sondern indem Geistes in parti-  
 culari und sonderlich durch die von Gott gegebenes,  
 den wird, um mit Bescheidenheit die kirchliche Seele göttlich leben-  
 lich vorzutragen, damit selbige nicht von dem dänischen  
 Staat und in darüber zu verfahren werden. Und wie durch,  
 so am Ende des Regiments setzen, die liebe Vorsorge der  
 die Aufsicht des Staats billig überlassen wird; also haben sie  
 sich singegen der unglückl. Vorsorge von der Aufsicht durch  
 Gaudis, all diese Sache, so ad Jurisdictionem spirituales,  
 imo expressa reservata dei geföhrt und von Niemand, all  
 Gott und dem Geistes auch in den in particulari cum  
 effectu gestiftet und beschaffen werden mag, gar nicht zu  
 unterziehen. Und auch diese fingeist der weltl. Obrig-  
 keit, so in geistlichen und geistlichen Sachen, da kein Aus-  
 setzen der Person gilt, in kein anderer Consideration, all  
 andere Geistes können können, in das Gott alleine gestiftet.



Das Regimen conscientiarum nicht anders können aufgehoben werden, als durch in Statu politico in und andere Particularien ohne Befehl und Instruction der Obrigkeit vor Befallung der Macht setzen und fesseln in und andere Verfassungen, Verbindnisse und sanctiones, non sine nota attentati et criminis laesae stirpen valeat.

Die Liberté de penser ist eben in Religion. Darum so wenig zu verbieten, als sie cum effectu kann verboten werden. Denn wenn Gott selbst den freien Willen des Menschen durch absolute Macht nicht bezingeln will, auch unangenehme Gewalt durch alle ihre Kräfte und selbst aufgefangene Verbindungen nicht eruptionem in actus externos offnen pflegt, wenig zu verhindern kann, ja die Gedanken nicht einmalt, allegirt von dem Menschen selbst, sondern von seinen Principiis externis dependentem, so wird noch weniger dem Intellectui und unangenehmen Begrieffen Geistes, Sitt und Maas vorzuschreiben seyn, sondern man muss ihnen in sua opinione abundieren lassen können. Eben so wenig wird nach dem Principio theologico drohen zu seyn, per torturam spiritualem, dergleichen die irdliche Confectiones sind, mit Verhinderung geistlicher Wohlthat und Lust, sich vielmehr durch Glaube zu beruhigen, und findend wohl tausend Grünsel und Unangenehme, nicht aber einen einzigen christlichen Geist zu machen. Das allerdings ist aber nicht practicable seyn, auf solche Weise auf unsere Posteritæt zu obligieren und ihre Bekanntheit, Kraft in geistliche Dinge, ja die Würbung des J. Geistes selbst, so sich immer mehr und mehr in und offenbart und in und von einer Klasse zu anderen verläuft, Sitt, Maas und Sitten zu setzen; da alle geistliche Natur, und Christenpflicht von dem Herrn herkommt, auch nicht dem bloßen Namen nach, unter Christen so unbedenklich verboten; viel weniger wird nicht



und zu lässig seyn, sich selbige in der That zu arrogiren. Wenn  
aber trotzdem das Statum publicum intus in wirklich turbi-  
ren, oder zu turbiren intendiren, so daus sind es keine bloße  
Gedanken wof, sondern böse proposita und Thaten, so von  
der weltlichen Obrigkeit gar wohl durch alle davalige Mittel, ohne  
Abbruch der Liberté de penser compejirt und in beförigte  
Sisolation geseht werden mögen.

Und wird §. 2. über dieses von dem Auctore dero auf,  
yfaugere Weise hauptsächlich verjirt, das durch die intendirte  
Religions. Convention alle, nicht allein Contemporanei, son-  
dern auch zukünftige Generationes von ihnen, oder unauigere Rai-  
sonnement dependiren sollen, welche doch nicht besser, denn andere  
Menschen si. indem sie sich alle auf Ergründung göttlicher Wahr-  
heit berufen: sich de veritate earum opinionum, zu legitimiren  
vermögen, und die Decision inur in dem Sinne vornehmigen Vri-  
brügung überlassen müssen, welche entweder freiwillig folgt,  
oder durch keinen Zwang und äußerl Mittel in Freiheit  
zu erlangen, sondern grade das Contrarium in der äußersten  
Abhorrenz vor dergleichen geistl. Grundsatz, Tyranny durch  
dies. Principia Hierarchiae papalis zuwege gebracht wird.

§. 3. §. 4. §. 5. §. 6. §. 7. §. 8. §. 9. §. 10. §. 11. §. 12. §. 13. §. 14. §. 15. §. 16. §. 17. §. 18. §. 19. §. 20. §. 21. §. 22. §. 23. §. 24. §. 25. §. 26. §. 27. §. 28. §. 29. §. 30. §. 31. §. 32. §. 33. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37. §. 38. §. 39. §. 40. §. 41. §. 42. §. 43. §. 44. §. 45. §. 46. §. 47. §. 48. §. 49. §. 50. §. 51. §. 52. §. 53. §. 54. §. 55. §. 56. §. 57. §. 58. §. 59. §. 60. §. 61. §. 62. §. 63. §. 64. §. 65. §. 66. §. 67. §. 68. §. 69. §. 70. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §. 91. §. 92. §. 93. §. 94. §. 95. §. 96. §. 97. §. 98. §. 99. §. 100. §. 101. §. 102. §. 103. §. 104. §. 105. §. 106. §. 107. §. 108. §. 109. §. 110. §. 111. §. 112. §. 113. §. 114. §. 115. §. 116. §. 117. §. 118. §. 119. §. 120. §. 121. §. 122. §. 123. §. 124. §. 125. §. 126. §. 127. §. 128. §. 129. §. 130. §. 131. §. 132. §. 133. §. 134. §. 135. §. 136. §. 137. §. 138. §. 139. §. 140. §. 141. §. 142. §. 143. §. 144. §. 145. §. 146. §. 147. §. 148. §. 149. §. 150. §. 151. §. 152. §. 153. §. 154. §. 155. §. 156. §. 157. §. 158. §. 159. §. 160. §. 161. §. 162. §. 163. §. 164. §. 165. §. 166. §. 167. §. 168. §. 169. §. 170. §. 171. §. 172. §. 173. §. 174. §. 175. §. 176. §. 177. §. 178. §. 179. §. 180. §. 181. §. 182. §. 183. §. 184. §. 185. §. 186. §. 187. §. 188. §. 189. §. 190. §. 191. §. 192. §. 193. §. 194. §. 195. §. 196. §. 197. §. 198. §. 199. §. 200. §. 201. §. 202. §. 203. §. 204. §. 205. §. 206. §. 207. §. 208. §. 209. §. 210. §. 211. §. 212. §. 213. §. 214. §. 215. §. 216. §. 217. §. 218. §. 219. §. 220. §. 221. §. 222. §. 223. §. 224. §. 225. §. 226. §. 227. §. 228. §. 229. §. 230. §. 231. §. 232. §. 233. §. 234. §. 235. §. 236. §. 237. §. 238. §. 239. §. 240. §. 241. §. 242. §. 243. §. 244. §. 245. §. 246. §. 247. §. 248. §. 249. §. 250. §. 251. §. 252. §. 253. §. 254. §. 255. §. 256. §. 257. §. 258. §. 259. §. 260. §. 261. §. 262. §. 263. §. 264. §. 265. §. 266. §. 267. §. 268. §. 269. §. 270. §. 271. §. 272. §. 273. §. 274. §. 275. §. 276. §. 277. §. 278. §. 279. §. 280. §. 281. §. 282. §. 283. §. 284. §. 285. §. 286. §. 287. §. 288. §. 289. §. 290. §. 291. §. 292. §. 293. §. 294. §. 295. §. 296. §. 297. §. 298. §. 299. §. 300. §. 301. §. 302. §. 303. §. 304. §. 305. §. 306. §. 307. §. 308. §. 309. §. 310. §. 311. §. 312. §. 313. §. 314. §. 315. §. 316. §. 317. §. 318. §. 319. §. 320. §. 321. §. 322. §. 323. §. 324. §. 325. §. 326. §. 327. §. 328. §. 329. §. 330. §. 331. §. 332. §. 333. §. 334. §. 335. §. 336. §. 337. §. 338. §. 339. §. 340. §. 341. §. 342. §. 343. §. 344. §. 345. §. 346. §. 347. §. 348. §. 349. §. 350. §. 351. §. 352. §. 353. §. 354. §. 355. §. 356. §. 357. §. 358. §. 359. §. 360. §. 361. §. 362. §. 363. §. 364. §. 365. §. 366. §. 367. §. 368. §. 369. §. 370. §. 371. §. 372. §. 373. §. 374. §. 375. §. 376. §. 377. §. 378. §. 379. §. 380. §. 381. §. 382. §. 383. §. 384. §. 385. §. 386. §. 387. §. 388. §. 389. §. 390. §. 391. §. 392. §. 393. §. 394. §. 395. §. 396. §. 397. §. 398. §. 399. §. 400. §. 401. §. 402. §. 403. §. 404. §. 405. §. 406. §. 407. §. 408. §. 409. §. 410. §. 411. §. 412. §. 413. §. 414. §. 415. §. 416. §. 417. §. 418. §. 419. §. 420. §. 421. §. 422. §. 423. §. 424. §. 425. §. 426. §. 427. §. 428. §. 429. §. 430. §. 431. §. 432. §. 433. §. 434. §. 435. §. 436. §. 437. §. 438. §. 439. §. 440. §. 441. §. 442. §. 443. §. 444. §. 445. §. 446. §. 447. §. 448. §. 449. §. 450. §. 451. §. 452. §. 453. §. 454. §. 455. §. 456. §. 457. §. 458. §. 459. §. 460. §. 461. §. 462. §. 463. §. 464. §. 465. §. 466. §. 467. §. 468. §. 469. §. 470. §. 471. §. 472. §. 473. §. 474. §. 475. §. 476. §. 477. §. 478. §. 479. §. 480. §. 481. §. 482. §. 483. §. 484. §. 485. §. 486. §. 487. §. 488. §. 489. §. 490. §. 491. §. 492. §. 493. §. 494. §. 495. §. 496. §. 497. §. 498. §. 499. §. 500. §. 501. §. 502. §. 503. §. 504. §. 505. §. 506. §. 507. §. 508. §. 509. §. 510. §. 511. §. 512. §. 513. §. 514. §. 515. §. 516. §. 517. §. 518. §. 519. §. 520. §. 521. §. 522. §. 523. §. 524. §. 525. §. 526. §. 527. §. 528. §. 529. §. 530. §. 531. §. 532. §. 533. §. 534. §. 535. §. 536. §. 537. §. 538. §. 539. §. 540. §. 541. §. 542. §. 543. §. 544. §. 545. §. 546. §. 547. §. 548. §. 549. §. 550. §. 551. §. 552. §. 553. §. 554. §. 555. §. 556. §. 557. §. 558. §. 559. §. 560. §. 561. §. 562. §. 563. §. 564. §. 565. §. 566. §. 567. §. 568. §. 569. §. 570. §. 571. §. 572. §. 573. §. 574. §. 575. §. 576. §. 577. §. 578. §. 579. §. 580. §. 581. §. 582. §. 583. §. 584. §. 585. §. 586. §. 587. §. 588. §. 589. §. 590. §. 591. §. 592. §. 593. §. 594. §. 595. §. 596. §. 597. §. 598. §. 599. §. 600. §. 601. §. 602. §. 603. §. 604. §. 605. §. 606. §. 607. §. 608. §. 609. §. 610. §. 611. §. 612. §. 613. §. 614. §. 615. §. 616. §. 617. §. 618. §. 619. §. 620. §. 621. §. 622. §. 623. §. 624. §. 625. §. 626. §. 627. §. 628. §. 629. §. 630. §. 631. §. 632. §. 633. §. 634. §. 635. §. 636. §. 637. §. 638. §. 639. §. 640. §. 641. §. 642. §. 643. §. 644. §. 645. §. 646. §. 647. §. 648. §. 649. §. 650. §. 651. §. 652. §. 653. §. 654. §. 655. §. 656. §. 657. §. 658. §. 659. §. 660. §. 661. §. 662. §. 663. §. 664. §. 665. §. 666. §. 667. §. 668. §. 669. §. 670. §. 671. §. 672. §. 673. §. 674. §. 675. §. 676. §. 677. §. 678. §. 679. §. 680. §. 681. §. 682. §. 683. §. 684. §. 685. §. 686. §. 687. §. 688. §. 689. §. 690. §. 691. §. 692. §. 693. §. 694. §. 695. §. 696. §. 697. §. 698. §. 699. §. 700. §. 701. §. 702. §. 703. §. 704. §. 705. §. 706. §. 707. §. 708. §. 709. §. 710. §. 711. §. 712. §. 713. §. 714. §. 715. §. 716. §. 717. §. 718. §. 719. §. 720. §. 721. §. 722. §. 723. §. 724. §. 725. §. 726. §. 727. §. 728. §. 729. §. 730. §. 731. §. 732. §. 733. §. 734. §. 735. §. 736. §. 737. §. 738. §. 739. §. 740. §. 741. §. 742. §. 743. §. 744. §. 745. §. 746. §. 747. §. 748. §. 749. §. 750. §. 751. §. 752. §. 753. §. 754. §. 755. §. 756. §. 757. §. 758. §. 759. §. 760. §. 761. §. 762. §. 763. §. 764. §. 765. §. 766. §. 767. §. 768. §. 769. §. 770. §. 771. §. 772. §. 773. §. 774. §. 775. §. 776. §. 777. §. 778. §. 779. §. 780. §. 781. §. 782. §. 783. §. 784. §. 785. §. 786. §. 787. §. 788. §. 789. §. 790. §. 791. §. 792. §. 793. §. 794. §. 795. §. 796. §. 797. §. 798. §. 799. §. 800. §. 801. §. 802. §. 803. §. 804. §. 805. §. 806. §. 807. §. 808. §. 809. §. 810. §. 811. §. 812. §. 813. §. 814. §. 815. §. 816. §. 817. §. 818. §. 819. §. 820. §. 821. §. 822. §. 823. §. 824. §. 825. §. 826. §. 827. §. 828. §. 829. §. 830. §. 831. §. 832. §. 833. §. 834. §. 835. §. 836. §. 837. §. 838. §. 839. §. 840. §. 841. §. 842. §. 843. §. 844. §. 845. §. 846. §. 847. §. 848. §. 849. §. 850. §. 851. §. 852. §. 853. §. 854. §. 855. §. 856. §. 857. §. 858. §. 859. §. 860. §. 861. §. 862. §. 863. §. 864. §. 865. §. 866. §. 867. §. 868. §. 869. §. 870. §. 871. §. 872. §. 873. §. 874. §. 875. §. 876. §. 877. §. 878. §. 879. §. 880. §. 881. §. 882. §. 883. §. 884. §. 885. §. 886. §. 887. §. 888. §. 889. §. 890. §. 891. §. 892. §. 893. §. 894. §. 895. §. 896. §. 897. §. 898. §. 899. §. 900. §. 901. §. 902. §. 903. §. 904. §. 905. §. 906. §. 907. §. 908. §. 909. §. 910. §. 911. §. 912. §. 913. §. 914. §. 915. §. 916. §. 917. §. 918. §. 919. §. 920. §. 921. §. 922. §. 923. §. 924. §. 925. §. 926. §. 927. §. 928. §. 929. §. 930. §. 931. §. 932. §. 933. §. 934. §. 935. §. 936. §. 937. §. 938. §. 939. §. 940. §. 941. §. 942. §. 943. §. 944. §. 945. §. 946. §. 947. §. 948. §. 949. §. 950. §. 951. §. 952. §. 953. §. 954. §. 955. §. 956. §. 957. §. 958. §. 959. §. 960. §. 961. §. 962. §. 963. §. 964. §. 965. §. 966. §. 967. §. 968. §. 969. §. 970. §. 971. §. 972. §. 973. §. 974. §. 975. §. 976. §. 977. §. 978. §. 979. §. 980. §. 981. §. 982. §. 983. §. 984. §. 985. §. 986. §. 987. §. 988. §. 989. §. 990. §. 991. §. 992. §. 993. §. 994. §. 995. §. 996. §. 997. §. 998.



selbst, mit Recht von dem Menschen verwerfen wird und  
 sich nicht anders privatum, noch in corpore, bey Determinierung d.  
 von theologischen Wissenschaften des infalliblen Apostolens und imme-  
 diaten Zugewandlung d. h. Christi erkennen können, noch wollen, son-  
 dern es auf das Scrutinium Scripturarum und das darauf  
 folgende Raisonnement abzuweichen lassen, und selbiges zum Auf-  
 der diese Differenzien constituieren müssen, welches Nichts an-  
 der über einen andern Menschen Raisonnement welches Ge-  
 walt hat, als so weit die Kraft und Stärke der angeführten Rai-  
 sons sich erstreckt, und sie von dem andern begreifen werden,  
 und gleiche starke Impression in seinem Gemüthe machen, so se-  
 je nicht, worauf die ursprüngliche Infallibilität sich stützen ge-  
 det und ob auch in idem en particulier et in hypothese ge-  
 wehret und glaubet, das bey dem ursprünglichen die göttliche  
 Wissenschaft nicht geleistet und durch Widergesinnung fortwähren  
 getadelt mit Recht getadelt werden: So kan man doch, in thesi,  
 nicht dergleichen Infallibilität statuieren, das man die ursprüng-  
 liche Confession des ganzen ietzt lebenden und zukünftigen Welt,  
 als die einzige Norm der Wissenschaft anführen und d. h. Schrift,  
 quasi insufficienti, an die Stelle setzen wollte. Indem und  
 da alle Menschen dem Urtheil unterworfen, in dem böse-  
 men und täglich in die Welt kommen, man auch sich bey Possibili-  
 tatem mit unregelmässigen Errorum zugeben und also  
 vermeiden muß, ob nicht sonst, oder wegen veränderter Um-  
 ständen, mit Beystand göttlichen Geistes, in der Wissenschaft dieses in-  
 seßen und du, bey so extremen Nothstande des ursprünglichen  
 Wissens. Status, auch in der Reformation vielleicht etwas  
 noch übrig geblieben, oder tractu temporis würde rings-  
 fließen. Dasselbe Dasselbe vollends von dem Gold der Wissen-  
 schaft separieren werden. Zum dringsten muß die Sache, ohne  
 eine auf irgend prae-supponirte Infallibilität sich gründen.



42. Gegen. Einrichtung gegen das Erdreben

Der Vorposten wird in dem Geiste gewisenschaftlich sein,  
 nicht, Prüfung und Ergriffe überlassen und dessen sorgfälti-  
 gigen Aufsicht versichert, auch der Nutzen erfolgt diesen  
 aus nicht in iblem vorzuehen worden; gleichwie auch ich von  
 andern libertatem sentiendi erlaube und dieselbe mir nicht  
 verweigert werden will. Und dem überausst an si-  
 und andern seinen Glaube und Ergriffe des Wasfriten, und,  
 der, in so weit sich der Wasfrit, als etwas Gut, gross sein  
 der communicat und Geistliche Kirche dem Pfaffen in Erbli-  
 gen und Geistlichen alle Güte gönnet, wünschet und nach  
 Kränzen, auch in so weit die unapfliche Freiheit zu lassen: cum  
 nemini beneficium obtrudi debeat. befördert, man wenig In-  
 teresse hat, sondern vielmehr für das so wohl natürlich,  
 als revelirt Principium: Was du willst, das du die Luth.  
 In ihm sollen, das ihm ist auch in hauptsächlichst sein,  
 der lassen muß; soll auch in dem Herrn Auctore der Gegen-  
 Erdreben selbst angeordnet Collisio Juris principalis et cle-  
 ricalis vorzuehen bleiben.

Es wird auch durch das Exempel der vorerwähnten Me-  
 dici und Judicio fürder wohl nicht quadrum können, weil  
 in biblischen Dingen, wie an biblische Mittel gewisheit, und  
 durch dieselbige zu prospicitura / Nutzen / frey und kein Vor-  
 fristung der immediaten Assistenz vorzuehen; so aber vor,  
 auch geschehen maachen sich im Geistlichen andrer vorfällt.

Und dem fürzuehen ist. Denn von Gott expresse  
 verboten desseins, dergleichen Erwaadtwiss ab mit Inuen-  
 flüchtigsten Vorbedingung in geistlichen Dingen hat, vor  
 gut angesehen worden, vor etwas andrer, als Dilligunt der,  
 auch folgen kann.

Und ist auch durch die dispartig illustrationis gra-  
 tia angeordnet Exempel der Usia von Gott über befohlen der,  
 & legion, Esford unter dem unumfassen abgefaßten Erbiten  
 ffa



igeu Gottesdienste, eingefallen; so ist doch davon gar füg-  
 lich zu inferiren, daß wenn die in seiner Kirche verordnete, Gott  
 die gewone weise weyrunder, doch ein fleißig, oder unflüßig  
 gesinnte Unterstützung und Belastung der Eiden, sind  
 mit dem heiligen Haarl verordneten Bündel ungrachtet, nicht  
 erdulden mügen, sondern so strage, so plätzlich gestraffet und  
 firdenck der allgemeyne obpflichtende Sünde der Schwelche,  
 ohne Volle und ohne in göttlichen Vergewern glöcksam  
 erdulden Könige so bitter und pfurechlich verhalten; er  
 drohliche unflüßigen fingenistren in so viel weniger bey  
 dem geistlichen mit seiner geistlichen Haarl, auf wenig ge-  
 stifteten befestigten und in so vielen äufferen Noth, durch  
 mächtige unendliche Gültigkeit brächtigst verordneten Bündel  
 ungrachtet leiden werde. Daraus mit faule weise, sagen lau:  
 Diese Worte bednuten nit ab und sind mit zum Vorbild,  
 und Warnung geschriben.

Auf oberste 12 allerdings, leidet! weise, als  
 zu was; quod non omnes sint sancti, qui calcant limina tem-  
 pli, so sehr doch davon die Consequenz nicht flüßig; Ergo ist  
 er nach theologischen Principis nicht, zulässig und weise gottsam,  
 Religions-Conventionen zu flüßigen und sich unter einander  
 zu verbinden: Was man intzo und künfftig zu niedrigen  
 Gnitzen von was, oder nicht von was halten will, auf  
 Niemand, das nicht aben mit und einander Eingriff der  
 Washeit hat und solches durch sein rechtliches Erkennnis  
 declarirte, in Eiden geduldet und zu einigen Passsionen  
 Anworten, weise andern Recht und Gerechtigkeiten zu ge-  
 lassen, folglich mit dem äufferigsten gottelöstlichen Tuden  
 fest in gleiches Prædicament gesetzt werden solle, dragen  
 stellt, daß wenn das territorium solches fuffere und die fa-  
 der einander Grängen fethen, alle andere Gesinnten daselbst  
 weiter



weil es keine bleibende Städte (autroffen) finden würden.  
 Das Solifragatall noch nicht, wie die pro negativa von dem  
 Auctore des aufgefangenen Briefe angeführten Raisons  
 zulänglich refutirt, und abgelehrt werden.

Bei der 13<sup>ten</sup> Stück incidenter von Auctore des Gegen-  
 Verdrucks mit aufgeworfene Frage: Ob dergleichen  
 Conventiones zufließen nach dem Regulis Jurispru-  
 dentiae universalis, welche allerdings Gottes Wort in,  
 maßt contrair sein können, und dem Krieg, und Lande,  
 Gesetze zugetheilt sey? ist solches bereits im vorhergehenden  
 mit sehr guten Gründen von demselben naturf. Gesetze bewiesen  
 und genehmigt worden, wie gänglich es wider die von Gott an-  
 geworfene vornehmliche freiwillige Natur des Menschen kommt,  
 andern seiner Meinungen und Begierde der Befehle, zu  
 den angefangenen Verdrucken und Verordnungen, mit St-  
 vantage oder Ueberflusse, zu verfahren ist. Glaubens auf,  
 zu dringen.

Und obgleich Titel in jedem gemeinen Wesen Salus  
 Republicae suprema lex est und bleibt, so gilt diese Regel  
 doch nicht in sua sphaera temporali und kann zum Praejudiz d.  
 von geistlichen Praerogativa, unangefangenen gegen Gewissheit  
 bindet wegen extra limites, über die suspendia politica Juris  
 zeitlichen äußerlichen Hoffnungen extendirt werden, indem  
 die eines Republicae nicht in dem Absichten mit einander  
 paciscirt und in ein corpus societatis sich verbinden,  
 das sie dadurch wollen selig werden, sondern bloß ihre zeitl.  
 Glück und Glückseligkeit zu befördern und darinnen zu  
 finden. Daher eines Republicae fassen nicht mehr, als  
 die Welt eingetänzelt werden kann, sich zu verfahren,  
 das ihre untergebenen Bürger Religionem naturalem fan-  
 den, folglich die Distanz nicht göttlichen allgegenwärtigen  
 Wesens



Absent, so auch das Grindliche selbst und nach Gewissheit  
 bezeugt, oder bezeugt, glauben; item, daß man sein Wort  
 Verschwiegenheit und Bündnis zu halten und die übrigen officia  
 hominis et civis gegen sein Mitbürger, tam imperantes, quam  
 parentes zu observiren pflichtig sey; welche ein Drogeligen  
 in diesen Thaten sich äußerlicher Unglaubens in dieser das  
 Land aller ungesch. Verhinderung ausmachenden Stücken  
 das allgemeine Gesez und folglich den Grund aller ungesch.  
 Gesellschaft alteriren und dasen ganz intolerable seyn  
 würde. In den übrigen Stücken und geologischen Partikula-  
 ren aber kann einer Republic gleich gelten und hat sich  
 darinn wenig zu bekümmern, was ihre Untertanen von  
 göttlichen Dingen auf ihre Gesetze en particulier glau-  
 ben, oder nicht glauben wollen; Welche nach dem von dem  
 Herrn Advocario angeführten loco Rom. XIV. 12. daß  
 ein jeder vor sich selbst Gott Anknüpfung haben und  
 seinen Glauben haben soll, außer dem die Civis eines  
 Staats mit Gewisheit. Jedem incommodirt und mit der  
 innern, auch zugleich ihrer äußeren Ruhe: welche jezt nicht  
 ohne diese, diese aber nicht ohne jene bestanden kann: / verstößt  
 und werden würde.

Wenn aber 15<sup>tes</sup> die Frage ist, ob nicht notorische  
 Forderungen und Gewisheiten, Stücken, oder die dasen aus laich.  
 funde Principia notorie sagen, auch täglich, wo sie nur  
 Macht und Galgenrecht fortzuführen, mit der größten Gewis-  
 samkeit ausüben, si velis Ordentlich ob integritate mit  
 dem Kaiser, sonderlich quoad Clerum, fat. a limitibus  
 Republicae, zu Conservation des allgemeinen Gesezes, mit  
 gültigen Gewisheiten abgefallen und excludiret werden wür-  
 den

gen



46. Gegen feinerung gegen das Cöndentum

gen, so hat solches Auctor des aufgesetzten Briefs bereits in terminis habilitis et caeteris partibus expresse eingewandt, mit dem nur dasbey vorzugehen, ob bey solchigen Aufhäuten solches practicable und möglich, oder nicht seyn dürfte.

Dergestalt kömte es aber 16<sup>ten</sup> unter Grossen Ständen des Marggrafthums N. N. als solch allberdingh accidente auctoritate, consensu, confirmatione, nec non publicatione Principis et Praefecturarum Provinciae auf gewisse Maass Republicam praesentatione und in politicis et Ecclesiasticis Gesetzen zu sanctionen, Maass haben, ja firmantes in possessione immemoriali sind, insofern auf ein Pactum negativum, das nämlich thierum, so in ihr Corpore aufgenommen, oder darin, neu geduldet zu werden verlanget, dergleichen dem Statui publico so gegensätzlich, ja dessen gänglich Eversio androffend Principia seynen solte; als auf ein Pactum positivum gewandt es sonst ein Particulier in Sachen seiner Dilecti, Dilectio betretende, auf seine Befehl glauben wolle, oder nicht, antäme. Solch man, wenn sonst alle übrigen Umständen firmant einstimmen und ein solches, als möglich annehmen, bindend durch den Statum könte, dann man firmantes tanquam veritate morali der infalliblen Massheit selbstem verifiziert und das die in no göttlich, allen natürlichem, göttlichen und bürgerlichen Dingen untergeben lauffende Meinung sey; was dergestalt zu halten: Die Introduction und Propagation seiner, seiner Gedankens nach, was man, als kein solch magendern Religion mit Hoffnung der allgemeinen Ruhe, durch öffentliche und heimliche Operationes zu befördern und in solchem Verstande an dem gegebenen Wort, dem noch Glauben sich zu halten, so klar

und



und gewis ist, als wir infallibiler versichert sind, daß  
 Cäsa, Pöffen und Morden sind, und Dürck, ja zu,  
 gleich mit dem antichristlichen, alle Reformationen, wil, nicht  
 sagen, allein papistischen, sondern auch türbischen und freyden-  
 nigen Pöffen und Obrigkeit. unterstützender Her-  
 onate: Cuius Regio, illius et Religio bit in die unterste  
 Hölle zu verdammten sey.

Die Conventio Quæstionis fengere wird 17<sup>ten</sup> aber  
 davon gewisbölligt, weil sie den Gewisden freyheit, ja  
 selbst per bonam consequentiam, durch Turibus Pleiestatis  
 einigis manchen zu was zu haben pfünd. Denn wenn der  
 disjunctivende Princeps die Stände künstig nicht unter  
 bey diesem Pacto lassen wolle, so würde solches statuten  
 als unrichtig, oder unrichtig so gleich dahin fallen, oder  
 man sich mit Gewalt dabey maintenir müssen, oder  
 sich so dann der Verletzung der geselligen Mähigkeit, nicht  
 was abgeben können.

Und wenn 18<sup>ten</sup> Herr Adversarii Asserto  
 was, durch die Religionen und Christlichen Frieden, inbli-  
 che Traditionen, Seces, f. durch übrigen in frontispicio  
 Conventionis allegierten fofen Eandelsproleten alberten  
 wofen Asserurationibus zu gewisrigen f. dergleichen Be-  
 fangenen bewitt quingsem prospiciunt worden; was  
 bräuchts denn einen neuen, gleich allen andern Noua-  
 tionibus vielen Gefühlsbrüthen und nicht allen so  
 gleich zu überschenden Sünden unterworfenen Reli-  
 gions-Convention? Gleiches davon bey dem in dem  
 höchsten Aut! Aut! daß unter der die bewitt ver-  
 fändere Asserurationes zu befaltung der Gewisden,  
 und Religionen freyheit sufficient, so sey die jetzige Con-  
 E. umention



vention unerschütterlich; oder die übrigen Befolgern von diesem  
 Vertrag zu einem Vertrag, nach Gottes Befehl, über die  
 von Königen, so viele diese Convention unterschrieben  
 sey also auch hinüber über alle über.

Hierzu ist 10<sup>tes</sup> ratione interpretationis des In-  
 strumenti Pacis Westphal. wohl klar und abgemacht, daß die  
 Augspurger und Calvispiner Confessionen, herwundern im Königlich  
 Reich nicht allein zugelassen geduldet, sondern auch zum Reichs-  
 Rathe und allen andern Fürstlichen zugelassen werden sollen;  
 iuxta verba, expresse disponentia: „Catholicorum Subditi, qui  
 Augustanae Confessionis addicti, ut et Catholicorum, Augu-  
 stanae Confessionis Statum Subditi - - patienter toleren-  
 tur - - nec a mercatorum, episcopatuum, aut tribuum, com-  
 munionem arceantur haereditatibus, legatis - - aliorum Juri-  
 bus aut commerciis - - arceantur,“ also die Tolerantia et  
 Jura civitatis in gedachten Instrumento Pacis nicht von ein-  
 ander distinguirt, sondern mit einander viriliter combini-  
 ret und beyden Factoren, als ein Jura adquisitionem vice ver-  
 sa conferriert werden. Es folgt auch wohl nicht, daß, weil  
 die Städte des Marggraffthums N. N. von ihrem kaiserlichen  
 Souverain so viele Jahre herfürung verhalten, sie bey zeitlich-  
 er gesetzter Religion, freyheit zu besitzen, und zu hand-  
 haben: Ergo sie die Gegenpart, so doch gleiches Verhältniß,  
 zu, sich in temporalibus et spiritualibus zu erhalten, das  
 in zu widersprechend Pactum, so viel an ihnen a republica aut,  
 zuzulassen können. Warum läßt man sich nicht viriliter das  
 an bequemen, ist ruhig und bracht Gott, und sind Gerichte  
 so schwerer oft widerhalten lassen Wort.

Doch wird 20<sup>tes</sup> durch disjunctivischen Gemüths-  
 seltsamer Zwang angesetzt, wenn man zeitlich Gemüths-  
 bitten



keiten oder Confessionen, mit Glaubens, und Gewiss-  
 hat, dasen Verkündung sie fürdientlich wilsigen wil,  
 iard, oder das andere fassen zu lesen und nicht nach ists,  
 sondern nach andern Leuten Bekundung zu glauben.

Wilt man zu dem Ende des Status Quo erweilten  
 Marggrafthum durch ist, das die Katholiken und andere der  
 Augmentischen Confession nicht zugehörige Personen a Juribus  
 civitatis, Professionibus et honoribus können abgefalten werden,  
 von dem Bistum abgefalten worden sind; so brauchet es sich,  
 nicht nicht erst einen neuen, so viel Mühselichkeit machend,  
 Convention, sondern man laßt es bey bisheriger Observanz  
 lediglich bestehen und geht derselben weiter stracklich weiter,  
 zu wasden alle receptiones im Land und Wälden des Land,  
 des Officiers lediglich von ihrem Stande dependiren; oder  
 ist das contrarium bisher in observanz geblieben, und ein  
 Dinge Glaubens, Gewissen sine distinctione untrüglich ad-  
 mittirt worden, so wird ja nicht conservatio in statu quo,  
 sed innovatio status tentiret, zugleich aber die Majestät,  
 Brief, Traditions, Recept und andere munimenta un-  
 serer Gerechtigkeit, und Religion, freyheit / Unfretheit, so alle  
 Veränderung und Veränderungen in Religionen, Sachen untrüglich  
 bey uns sagten, nicht wenig violirt und daran gefährlich  
 Brechen gemacht: Weil man fürdientlich seiner Zeit der Ge-  
 rechtigkeit der vollen Eund, und Liederlich, Günstigkeit sich  
 exponirt und dem die Contra-Part frucht oder morgen  
 der Herrschet et Dominus werden sollet, wann die Con-  
 tracten sich gefährlich aufheben, man dabey nicht mit Kraft  
 nachfiaden würde, was man gegen andere Kraft zu sagen  
 statuirt. Dorauf man zugleich leicht abweisen kan, was  
 auf dem Widersatz zu verhalten, bey dergleichen von und fassen  
 gelingen



50. Gegen die Annehmung gegen das Concordat

gültigen bestehenden Religions-Conventionen sich gegen,  
den mag.

Wird dann 22<sup>ter</sup> nachmalst eines Folgs macht; Daraus, dass  
dieser, Regeländerung haben sich geistlich, da ihre Souverains sich  
mit ihnen zu einerley Confession bekennen, bey dem vorstehenden  
den Religions-Conventionen wichtig und wohl befinden: Ergo werden  
den sie sich allezeit, auch bey dem Gott diesen vorstehenden Umständen,  
diesem, also befinden: Ergo wird die Convention Quæstionis, ob,  
wohl bey vorstehenden ganz ungleichen Umständen, doch gleich guten  
Effect haben. In geschickten, dass über die Englische geschickten  
Text bey unterschiedlichen Revolutionibus bereits so viel Umrüstung  
substanten und Geistes. Willt man gesehen werden, dass man davon  
auch nicht künftige wenig besten prognostizieren kann. Und  
wird nicht, ob es an dieser, aber so sehr zu haben, wenn sie in ihrem  
Religions-Gefühl bereits so weit gegangen, dass der Urfall von  
den Engländerischen Confessionen durch Capital, Uebersehung beyge,  
gesteht und mit dem Ehem bestraft wird. Die überlassen der,  
unrichtigen Diuidication, ob auch solche nicht schon bereits  
daselbst die blühende Klären der Gatten Geistes gewöhnlich  
fortwobliden, so dass sie Geistes Einwirkung: Wie sie das  
Geistliche Kindes sind, das nicht nur das Manuskript Inalien  
zu Standen, sondern zu verfallen; wenn sie diesen Dinun,  
das da in die Welt kommen, nicht, dass es die Welt nicht,  
sondern die Welt selig machen, wohl sehr nötig, ja in diesen  
Sich das der Saubere, Toleranz und Gerechtigkeit über dem  
und Missethat zu verbleiben und weiter fort zu gehen, sehr  
Ursache setzen.

Wenn ob es wohl 23<sup>ter</sup> nachmalst sehr viel eine große Klugheit  
ist, von anderen Leute Unglück profitieren und sich davon  
zu praecautioinieren, zu wissen, so muss man doch dabey  
auch sehr sorgfältig darauf sehen, dass die Medicin nicht pflegen  
mox



unter, als die Divandheit selbst zu sey, welches gegeben würde,  
 wenn man, um sich das Antichristliche Joch zu vermeiden,  
 selbst in diesen Fesseln rücken, und gleich, auf geist-  
 liche Herrschaft und geistliche Meisterschaft sinen lauffenden  
 die andere Papisten getadelt praesumptionem infallibilita-  
 tis zum Grunde habende Maximen sich bedienen wollet.

So viel rühlet 24<sup>ten</sup> die dritte Frage: die Nütz-  
 lichkeit und Zulänglichkeit der zu vermittelnden Conventi-  
 on belangend, von welcher der Herr Auctor des Grossen Co-  
 nventes bereits riet und andrer bey voriger Frage mit  
 einfließen lassen und also auch die dritte solche schon zuvörderst  
 Maassen zugleich mit berührt worden, müssen; so fordert  
 zwar die politische Klugheit, bey deliberationibus auf alle  
 Casus dabile, so viel möglich, sein Absehn und Consilium  
 zu suchen; indes praesumirt Auctor der aufgefängenen  
 Briefe, ungeachtet nicht Bestimmtes, sondern überale das Erste  
 und bleibet uns vermahlet bey seinem aut! aut! Tapp,  
 weil man von seinem allomquädigsten itzigen und zukünfti-  
 gigen Souverains nicht anders, als ständliche Erfüllung  
 ihrer sehn Wunschen sich zu versprechen und zu gebühren fan-  
 de, die itzige auf dem Tapp stehende Praecautio überflüssig  
 und ein großes Mißtrauen in vorige sehn Wunschnungen  
 an Tag lege; wofür es aber möglich, daß selbige über  
 Häupten geben könnten, wie man dem futura contingen-  
 tia nicht wohl und sicher garantiren kan; auf die Reli-  
 gions-Convention ofensibles zugleich mit fallen und  
 zu dem Grossen Stände und Gemeinen des Markgraffthums  
 N.S. eigenen höchsten Praejudiz und Schaden gereichen, als  
 so sich nicht leisten würde: Superflua non nocent. Wenn  
 man auch diese in öffentlichen Dingen zu Tage liegende  
 Querelen

Querelen



52. Gegen-Einmüthung, gegen das Bedrucken über die auserf. Coiffe.

Zuerst die solunpfeu Evangelischen Stände, oder so genau,  
die Dissidenten, so selbst einen auserf. Theil der Republik  
mit annehmen, davon darff; so werden sie, unerschrocken  
Ihre Confessionen von Königen zu Königen beschreiben da-  
torum Conventorum, Confederationum und Kriegspflüßern  
der gesammten Republik, dannoch anichts von dem Casu,  
lyfse (Lero über die Häupter geschossen und alle ihre zu,  
König, von denen nach, so woff, und sie, ja feilig aus  
wascheu dera, ofen die geringste Consideration der Ständ,  
fien facht unter die fuffte getreten. Und welches exemplo  
novissimo man prognosticieren kan, wie weit bey dergleichen  
Umständen, si vor irlichen und aller Götter Billmuth prae-  
servieren kan und forbey mugh. Klugheit blinder, als  
das Maulwurf ist, ist unser zu verstand. Conventoren zu  
wissen und die Stief falten wüend.

Willst übrige, als bey der Saft nicht viel and machend  
und zu Theil sich selbst brachten, übergehet man, zu  
Vermeidung widerwilliger Weiltläffigkeit, wiewohl mit  
Stillpfeuern; und so wird woff erinnert: Das das Bonum  
morale oder virtus civile et theologicum woff zu die-  
sen Bedrucken, leidet! Als auch fuch getrauet Clirion und  
das Kind Christi nicht von dieser Welt sagen wird.

Tu autem, o adoranda Veritas, fac triumphantem Tu-  
am veritatem! Nam Tuis in maribus homi-  
num corda sunt, quae inclinas sicuti libet.

L. D. P. V.



Q. D. B. V. !

IV. Seltfertige Considerationes

über

Die so genantene

Aufgefangene Briefe,

wegau einem

unter gewissen Herrern Ständen

aufzuwiesendene

Religions-Convention.

Der Auctor ist, H<sup>o</sup> Excellenz Der Herr Graf  
v. Rott und Vice-Canzler von Bünden. :/.

\*\*\*

Wie ich förmlich der Auctor dieser so genantene auf-  
gefangenen Briefe ganz Quaestiones wegen der zu erwies-  
enden Religions-Convention, nämlich:

- I. Ob solches Vorhaben ein zulässliches, Gott und sei-  
nem Wort | göttlichem Wort u. Willen gemäses und
- II. Zu Erreichung des abgezielten Zwecks nützlich  
und zulänglich Wert sey?

Erzd. Quaestiones werden von dem Auctore negative beantwortet und concerniren sich die rationes wegen der ersten  
Quaestion hauptsächlich dahin, daß I. der äußerl. Gewisstrub-  
Gang unverantwortlich sey. Allein diesel ist nicht die  
Abweisung bey der vorhabenden Convention; sondern  
selbige beruht bey dem freyen Angewandenen Willen  
derjenigen,



denjenigen, so die Convention unterschrieben haben, und wird  
 dazu Niemand gezwungen, noch abzugeben wird dadurch ein Ge-  
 wisser Zwang gegen andere Religionen. Hovvauoh und Douubel-  
 bau abesal, so isten geförig, zu antworten, intendiert, sondern man  
 hat uns die Meinung, sich bey dem vornehmlichen State zu ver-  
 halten, welche ja zu Niemandes Nachteil, oder Offension ge-  
 hen kan; mithin auch auf der Künftigsten Alteration  
 zu bestehen und zugleich die gemeine Tranquillität desto besser zu  
 conserviren, b.) wird von dem Auctore angezogen, daß Gott  
 die immediate Einführung seiner Ahrerwählter andrückt, beschreiben  
 habe, mit Ansehung aller weltlichen Macht und Vorsohrge.  
 Hier dürfte unter der Ecclesia externa und interna, universali  
 et particulari zu distinguiren seyn. Der große Gott wird seine  
 Kirche wohl bei und für die Welt erhalten; aber es ist nicht zweifel-  
 haft, daß die weltgläubige Local-Kirche, so zu werden, in diesem und  
 jenen Lande beständig bleiben solle; sondern es kan leicht aus ge-  
 wisser Ursache Gottes zu dem Ende, und Widankt willen, der Ein-  
 zelne göttliche Wortel in ein und andere Ort und Lande zu versetzen  
 sey und durch Widriggeseinte des Status Religionis et Eccl-  
 siasticus troublirt werden. Daß übrigens die zu Befahrung  
 der Religion vornehmliche Vorsohrge Geistlicher Obrigkeiten  
 und denjenigen, denen die Beförderung der gemeinen Be-  
 stehung in geistl. und weltlichen Sachen von dem Publico auf-  
 tragen ist und obliegt, anzugehen und solch ges. Vor-  
 boten seyn sollte, läßt man sich nicht bedenten; da Gott gro-  
 ße Ehren und Naben des Vaterlands zu Erhaltung der  
 Kirchen und seiner Kirche Antheilern anordnet und da die  
 Religion, cum annexis, mit dem Staat eine so genaue  
 Verbindung hat, daß in der weltlichen nicht geändert werden  
 kan, wenn nicht die beyde zugleich dadurch in eine weltliche  
 Erziehung und große Gefahr gesetzt werden sollte; so liegt es  
 von sich selbst derselben Beförderung ist zu und Künftig ob und  
 gesichert



gegründet dadurch, nach der Auctorität Morgagnis, eines Horvici-  
 ym, oder wie er redet, nach der Auctorität des Genuelli und der  
 Guden; maassen, von Gott die Vorzüge des freien Reichs verordnet,  
 also laßt er ihnen auch nicht zu wider sagen, von den Geistlichen  
 Obrigkeiten und publicis Professoren, durch zu löbliche Mittel  
 und vornehmliche Consilia der Reinigkeit der Religion und Auf-  
 richtung des Status Ecclesiastici in einem Lande gefördert und  
 befördert wird. Und diese ist um so wenig dem Gewissen ent-  
 gegen, daß vielmehr es ein wider das Gewissen lauffendes Wort  
 sagen würde, wenn man nicht dergleichen Religion, die man in sich  
 von Gewissen zu gegründet achtet, auch auf die Posteritæt  
 beständig zu bringen und nicht auf das auf den Zufall  
 in dem Staat zu besorgender Übel zu verfahren trachtete. Hierauf  
 zu geführt dergleichen, was in Buch Josua Cap. 23. v. 3. und  
 Cap. 34. p. 31. befindlich ist. Was von den Hebräern  
 durch Jhuda mit den Hebräern Nöltern und das solche Übel  
 großem waren, angeführt worden, quod erat genus et ger-  
 mit auf gegenwertigen casum, heißt, weil Gott der Jüdissen die  
 public, mit welcher Theocratie er eine besondere von andern ganz-  
 unterschiedene Eigenschaften gab, dergleichen expresse verboten,  
 heißt, da in nostro casu man nicht die Intention hat, sich mit  
 Judentum und Ungläubigen, sondern mit Gläubigen und politis-  
 chen Corporis von einem Religion in eine Christliche,  
 freiwillige Conventio einzulassen; füglich B. 1. fähet der Au-  
 ctor davon, die Nachkommen würden dergleichen Conventio  
 nicht halten. Wie aber diese eine bloße ungewisse Vermun-  
 dung ist, also kann das Gegenheil oben so leicht und ohne  
 erfolg, und ist es das leicht um so viel mehr die Prae-  
 sumtion, als doch auch die Nachkommen ihre pflichtige Reverenz  
 gegen ihre Progenitores und Vorfahren nicht auch die An-  
 gen setzen werden. Das 4. 1. von Aufhebung der Religion

eine



56. Billstige Considerationes über

eine gewaltsame Widernehmung gegen die Obrigkeit bey andern über  
großten sey, und die darin allegirte Formel vielmehr sich auf ge-  
meinschaftlichen casum gang und gas nicht, da man dergleichen nul-  
lo modo intendirt

Wegen der andern Hauptfrage, sollen die rationes in rega-  
dnam hauptsächlich darinnen bestehen, daß wir vorichs eine  
allegirte d. h. Landd. Hauptfakt, so brims Religion, und Gort,  
sonst, Quäkung vorfangen wird. Wenn aber in diesem  
zu driten Theil Zulassung Gottes wir sich Obrigkeit vollen,  
gott selten, so andern Principia füsche, so werden alle diese  
Præcautiones nicht helfen. Es würde dardies bey der andern  
factis in geistlichen Gaf und continuation ihrer Endfün-  
gen, ja auch derselben Execution veranlaßt werden. Es ist  
widerr die bekannte Majestät. Brief, Instrumentum Pacis  
Westphalicæ und Traditions-Recess.

Allrin, wir die Vofsch haben, die Allerschönste vor  
unserer allegirte gegenwärtige sich Obrigkeit, die Pflicht,  
dies so oft gränztoben Intention nach, in Ecclesiasticis und  
Politicois, auch von den Successoren gründet werden will: Ob  
so haben wir auch dergleichen mit Künstige von Gott zu er-  
bitton und zu hoffen. Solglich den und wird Jesus nicht  
zu wider seyn, daß alle die selbst eigene declarirten Willen  
nach Jesus und dem Land. zum Besten, in Statu quo, ohne irma,  
den dardies etwas zu unterziehen, verbleibe. Solch man die End-  
füngeu pfuren, so hat es daran schon vor vielen Zeiten und  
vorfassung der Convention, nicht gemacht; und wird auch  
in Künstige an selbigen nicht helfen. Allrin die göttliche Güte  
wird unter dem Schutz löblicher und gerechter Regenten, den  
selben Effect erfinden und so sollen auch billig bloße  
minae gesetzt und tagere Mäurer von Anübung der  
Güter nicht abfallen. Was von dem Majestät. Briefe,  
Instrumento Pacis Westph. und Traditions-Recess angeführt  
wird



wird, ist auf den gegenwärtigen Fall ganz inapplicabel  
 und hat man uns, und hat man uns zu Befriedigung der  
 allegierten Worte selbst anzusehen; gestalt es gar nicht das  
 Absicht hat, einander zu pflegen, zu turbiere, jemandem das  
 Dünkel zu ratzieren und zu wehren, sondern sich uns bey  
 dem gegenwärtigen Staate, wie solchen durch sehr Petrata.  
 bei selbst beliebt worden, und wir es sich dramatisch be-  
 findet, auch auf künftige Zeiten unter göttlichen Bundes-  
 und gnädigsten Eruditionellen Befehl zu conserviren.

Geleitige



## V. Eilfertige Bedanken

über  
des Auctoris  
in  
Aufgefangenen Briefe  
Beyge. Erinnerung

1. Auctor. sind vornehmlich Herr von Nostitz,  
und der Herr Landt. Eltze von Gumbdortz:!

\* \* \*

Im Vorwort des gelehrten Herrn Auctor seiner gefassten Meinung  
von der Religion. Conuention derer fürnehmlichen Herren Ständ.  
des Marggraffthums N. N. vermahlet zu defendiren gesücht  
und vermahlet, das er selbst unbillig, durch eine Sanctionem  
Pragmaticam, die Papisten in statu Loco zu verhalten und ihren  
sonstigen Progressen Einhalt zu thun; so habe er nicht wenig  
aufset, diese Obiectiones vermahlet zu beantworten.

Zu Sais aber nicht zu kommen, so ist ja auch dem Eise  
in der Natur Verstand und Grad, geringsam zu erkennen, das  
ein Eins Summum zu erkennen sey und das kein Volk auf  
der Welt anzuerkennen, welches nicht davon innerl. Begreifung  
erfinden sollte. Weil man diese Veneration auf eine vernünftige  
Ort gesetzet muß, vid. Puffendorf. de habitu Religionis  
Christianae ad Statum civilem; so erkennen wir gar bald,  
wenn man diese Geistlichen Proben Principia genau betrachtet,  
das Heil eines vernünftigen Gottesdienstes verläßt, Heil  
durch unrichtige Auctorität und Superstition vermindert werden.

Es geht nicht ein, das die Vernunft, in so weit es  
göttliche Gesinnung zulasset, die höchste Richtschnur sein.  
immerhin, so ungewisselhaftig ist es auch, das diejenige Re-  
ligion,

ligion,



legionum, welche die Menschheit ergriffen, und dem Praejudicio au-  
 thoritatis et Superstitionis allzu sehr regelten, wofürdies von die-  
 sen fesseln und vonnöthig, von der Logik, durch ihre praesup-  
 ponirte auctoritæt ihre perfèes par force fortzupflanzten be-  
 sorgset worden. Da nun aber uns Maysen von Natur  
 zu wider, sich mit Gewalt zu einer andern Meinung autoriren  
 zu lassen: so sehen wir, daß es gar wohl erlaubt sey, durch alle  
 osfinliche Mittel und zulässige Mittel vorzubringen; in dem durch  
 force kein veritabler assensus kan erzogset worden. Wenn  
 man nun die papistische Principia nach dieser Meditation betrach-  
 tet, so wird es von sich selbst folgen, daß es Tit. deb. Herrn Stäu-  
 den der Maysenpflicht N. N. auch nicht zu verargen sey, wenn  
 sie dergleichen Veräntung zu verfühen suchen. Ob nun zwar  
 der Herr Auctor dieses wohl penetrirt hat, so ist doch, daß er  
 quoy extrema beschränket:

Erstlich, daß unser Clerus durch papisten die Kunstgriffe  
 ablernen und so folglich practiciren wüßte. Allein da die In-  
 tention nicht ist, eine Decisionem fidei vorzunehmen, sondern eine  
 in Politicis und Ecclesiasticis einem forwider Dominatui vorzu-  
 bauen; so glaube, daß man Statum praesentem nicht negli-  
 gere müßte, um dergleichen künftigen pflichten Sucten (zu-  
 vor zu kommen.

Anderns fürsetzt er, daß dadurch die Unterscheidung witz-  
 liche Wafersitten müßte gesteuert und der papisten Infallibilitæt  
 vor unserm Clero introducirt werden. Allein dieses Principi-  
 um ist bey uns, Gott Lob! noch nicht mode und unser Clerus  
 nicht von solcher Auctoritæt, daß er dergleichen besäyten könn-  
 te. Wohlweislich wissen die Affairen Cartesii, Janßenii, P. Quezel,  
 daß die papisten Decisionem veritatis in scrinio pectoris papalis  
 allein suchen müßten; werden also fürdies sein vorwustren  
 Dubia beantwortet seyn.

Allein ich habe über dieses in seiner Geyers Feinverwägung  
 gefunden, daß es demnach, Gott habe viele Verhörungen  
 durch Wunderwerke gedämyset. Wils ich aber von einer so immedia-  
 ten



60. Philosophische Gedanken über die Art der aufg. Briefe gegen die Freiheit.

Die Hälfte in der ganzen Wissenschaft. Eristos ist ein Nachseht feind; so wird es meiner Zweifel nicht vor ungründet fallen. Denn man findet ja nirgend, daß Gott durch Märtyrer Millionen Erzieher und Engel zum Succurs geschickt, oder durch Ketzer die Jünger geläutert, damit sie ihre gottlose Meinungen nicht auctoritativ von ihm. Denn die fabelhafte von Simonis Magi und Arie Tod ist von den noch von vielen Historicis in Zweifel gezogen und pfirsicheln lob von denen Mönchen verdrängt zu seyn.

Daß dieses fällt in die Gedanken, als wenn diese Convention wider die unbedingte Freiheit die Unstetigkeit freier Druck wäre. Allein würde das Marggrafium N. N. in demselben nicht verweilt, so müßte man vielmehr die Majestät der Briefe und Traditionen Recogit pro norma fallen.

Schließlich finde, daß der Herr Auctor viele Dicta biblica allegiert. Da aber vornehmliche und politische Raisons vor einer Meinung stehen, so habe diese Historiographie durch viele Gegen Allegata nicht weitläufiger machen wollen. Und wünsche, daß es nicht bey dieser Sache einbreifen möge, was Spanheim de Christianismo in genere sagt: „Reapse id agebatur, ut aut temeraretur concordia“.

I. N. Sc. V.



Wiederholte Kräftigung des aufgeführten Briefs.

61.

J. N. Ab. V.!

## VI. Wiederholte Vertheidigung

des so genannten  
Ausgeführten Briefs  
in materia

des zwischen gewissen Ständen zu verhandelnden  
Religions-Convention.

\* \* \*

Der Auctor des in materia des zu verhandelnden Religions-  
Convention edirten so genannten aufgeführten Briefs nicht andern  
Auctoris Anonymi darüber affirmative unterschriebenen Videns  
bei in gewissen förmlicheren Gegentheilungen bereits  
brautrechtlich gefalt; ist in andern ästhetisch scriptum unter  
dem Titel: Hilffartiger Considerationen über den so genannten  
ausgeführten Brief zum Vortheil gelommen, dessen  
conciser Stilus, der so viel pondera, als Worte in sich ent-  
hält, und diese Penetration in Concentration gegenseitiger  
Argumente, auf Resolution des Brüggen, der Staat. Bl.  
yon in geist. und weltlichen negotiis consumirten Trips  
dem leicht erachtet lasset, aus welchem diese von Vorstand  
und Befahrung zusammen gesetzt Schrift gelost.  
Wie sich nun Auctor des aufgeführten Briefs nicht  
andere, als nur eine sendbare ffre und Guard ffätzen  
kann, daß eine so precioso. Jeder, so sonst nur oracula zu ex-  
ponieren gewohnt, die so genannten aufgeführten Briefs,  
bez dem abhandeln zu Herren und Canden. Hoffschaf zu  
reifender überfüßigen Aukt. Geyffern einiger Consideratio-  
nen wüedigen wollen: Als fasset derselbe von dem be-  
rühmten Aequanimiact zugleich die gütige solambuisf erlau-  
get



galt zu haben, Die etwan noch vorher außstehenden Dubia  
 und entgegen stehenden Schwierigkeiten zu desto genauere Diluci-  
 nation dieser wichtigsten Absicht in gebührende modestie, unter  
 Contestation aller pfuldigen Respects und vor der excellen-  
 ten Verfasser wahrhaftig freywillig sollkommener Venera-  
 tion, im Mittel bringen zu dürfen; zu waslen es darbey  
 die nützliche Decision der Sache diesem Salomoni und Cri-  
 stidi in seiner Treue völlig überlässt und dieser vornehmsten  
 Verstand, auf geschickter Justice sein voriges contractes  
 Endrath willigst submittiert; wobei Auctor der außge-  
 gangenen Briefe nicht wird unterbricht seyn können, nicht,  
 so breitt in dem sonderlichen Gagnu, freuwarungem es  
 weisheit worden, wie zu wundersolche.

A.

Die Sache an sich selbst belangend, giebt man dieses, bey  
 dem sub A. angeführten Raisonnement nicht zu bedrucken  
 Ob bey der Conuentione Quaestiois, als die da nicht von we-  
 nigen auctoritenden so genannten Maioribus, mit Ueberwie-  
 ndung der noch weniger Contradictoribus so genannten  
 Minorum, si non uoluerit post die Quis sagu: quod contra-  
 dicentis potior sit conditio; ist geschlossen wird und dieses sol-  
 che demnach gleichwohl alle Caude, Inuentione, auctoritend  
 und abweichend, nicht lebend und zukünftige Generationes  
 obligiert, auf mit selbigen Conuention sich considerable  
 zeitliche Wohlthun und Beneficialitäten verknüpft werden  
 sollen, nicht ein zimliches Genusial, Zwang mit einläuf-  
 fer würde. Und wie sich sind nicht was, so sich äußeren  
 können, das sie bey ihrer überausstrenge Nahrung, Sorgen,  
 Zeit, Gelegenheit und alle übrige nötige Administrata ge-  
 selt, und adhiberet im diese wichtigsten, die Aufs des Grewib-  
 zent, ja der besten ewigen Heil und Seligkeit angefordere,  
 so seltfam zu appropfundieren und in ihrer Opinion sich  
 gültig



quäglich zu gründen; Du wirst die Bücher wohl die Libros Sym-  
 bolicos in die Sprache noch nicht mit Nutzen gelesen, geschweige  
 denn sattham geprüft und mit f. Schrift in allen und jeden  
 Punkten considerirt und gleichstimmig befundene haben und  
 gleichwohl sollen und wollen sie mit ihrer Unterschrift nicht  
 allein vor sich endlich schreiben, das selbige die wahre, auf  
 nicht in dem geringsten Punkte abdrücken, noch irgend. Ap-  
 und Explication f. Schrift und als mit derselben selbst, in  
 puncto dero zu determinirten Theologischen Wahrheiten,  
 von gleich so fern Wort und Gedachte sey; sondern wie mag,  
 von auch die Kräfte dieser untrüglichen Schlüssel bis in die Ver-  
 tra und Gewissen der ganzen Welt labraden, ja in futuris  
 generationibus noch erst zu künftigen Welt zu extendi-  
 ren, dergestalt, das selbige auf ein gleiches glauben und  
 bekennen, adu ipso facto von unserm Corpore abge-  
 rissen und allen dero saugenden Jurium, Beneficiorum  
 et Privilegiorum, zu verlustiget seyn sollen, welches wahr-  
 scheinlich auf einen rechten papistischen Köpfe. Glauben  
 fichtauslauffen will, da die <sup>alle</sup> kirchlichen glauben werden,  
 was die Kirche glaubt, oder gleichwie bey dem Reformir-  
 ten ob auf die Praedestination, also bey uns auf das  
 Glauben des Gebüret in dem Bese der wahren evangelischen  
 Kirche, autem würde, wenn man ungeschickten Aufse-  
 her so viel Platz geben, oder ohne vorstehende selbst ige-  
 nte Führung, demjenigen Principis pflichte dingt inhaerieren  
 soll, so man mit der Mächtigkeits eingesehen, und folglich  
 einem besten Grund unsern Glauben haben, als andere ir-  
 rige Religionen, Hermanden, ja Türken, Juden und Heiden,  
 welche auf gleich Weise betrogen werden und in ihren Ver-  
 schümmen von generation zu generation verfallen werden:  
 folglich durch dergleichen Verfassungen unsre und öfter die  
 Welt



Desfürmer, alle die Waiskinder ad posterum propagant und folgethau-  
 dert werden. Dem alten Erbkonnen und zeitweigen  
 Observanz nach werden alle ansehnliche Landet, Mitglieder fähig  
 gemacht, resp. zu Ämtspräsidenten, Personen und Kathol. Gliedern, auch an  
 den Landet Chargen verfählet und gezogen zu werden, welche  
 Fähigkeit, alle in Jus reale ihren Fundis et possessionibus an-  
 faucht und bloß so dann einigen Abfall leidit, wenn man  
 bey Aelter, Minder, Personen, an ihrem alten güten Besitzthum  
 etwas zu defiderium verfählet. Dürst die zu existierende Con-  
 vention singogen solle der Zugang zu Chargen und Ehren, wie  
 von uns denkwürdigen offen stehen, so auf die Libros Sym-  
 bolica pführen sollen und können; Dessen übrigen, ob  
 wohl sonst satzliche qualificierten Subiectis singogen, so frey-  
 lich etwas in ihrem Gewissen ein und andere Bewegel ma-  
 chen, ihre sonst züthende Jura realia verküchelt und ab-  
 geschüttelt, ja sie völlig occludiert und nicht andrer, all fadh-  
 le manliche Glieder der Republicque gemacht seyn. Kann ein  
 Unpartheiischer solches wohl vor etwas andrer, all einen  
 starcken Gewisshab. Zugang aussagen? May man es mit  
 sich eine Conservation in statu Quo nennen? Ist es nicht  
 vielmehr eine mächtige Alteration der zeitweigen Verfassung?  
 Denn was ist andrer ein Gewisshab. Zugang, all wenn man  
 durch Verfassung zeitliche Vortheile, oder Aufhebung Prohibi-  
 tionen an Leib, Gut und Ehren, einem andrer zu sinieren  
 Glauben obligieren will? May auch wohl ein andrer bey dem  
 Antichristlichen Papstthum selbst geschehen werden? Wasfah-  
 lig in der Sache selbst nicht, ob wohl wohl zum Zeit in gradu. All-  
 linn, wenn in drohender Fällen die rechte Staffel verfliegen,  
 so kommt man nach und nach heruntert immer fester, wie  
 bey Personen zu seyn, da herricht die Abweisung von der Un-  
 schuldigsten Confession capital ist, und wider Gottes andernliche  
 Intention



Intention, durch Sünde zeitliche Strafe und der Tod, die Menschen  
 bei dem unweisen Glauben zu erhalten, praetendirt wird. Was  
 hinsichtlich der unglücklichen Statum Leo et praesentem belanget,  
 beliebt dieser Conservation durch Herrn Mäand, auf der  
 ersten Religions-Convention ganz unvorsäunt, da die Reception  
 der in dem Land selbst allen Vorflügen, Wafeln und Praesentation  
 zu derbedingten Officis, lediglich von ihnen dependiren und Miman  
 der Versuchung zu geben obligirt, auch nach triftigen Motiven,  
 bey etwan sich hervorfürndem papistischen Inclinationibus in  
 oder andrer Subiectum in dem feyren Fall übergangen werden.  
 Das selbige Gestalt Herrn Mäand bereits dahinige würdlich sa-  
 hen, was erst durch die bedenkliche Convention zuwege zu bringen  
 gesüßet, sondern aber zugleich in Praejudicium / praedictivolis  
 Misshandlungen und Irrthümern in seine salbenden Tura an Tag ge-  
 bracht wird und starker Bedacht zu sorgender Überlegung an die  
 Hand gegeben wird.

B.

By dem Argumento sub B. will und wird Gott 1) nicht al-  
 lein die Universal, sondern auch die Particular, Kirche, ob er  
 auch, quoad cultum externum seiner Conister überlassen und selb-  
 bige translociren sollte, doch quoad membra mystica bey der  
 relevanten Wahrsheit unersetzbar erhalten. Die von Gott der Sün-  
 den und Verdankbarkeit salben angeordnet Grische singegen  
 durch den nicht so wohl durch christliche Religionen, Conventionen,  
 als vorstehenden Conste und Consuetudine der Lebrer zu profin-  
 den und abzuwenden seyn. Wie denn 2) und ob stictos dem  
 aufgefängenen Brief sich wohl viel zu gering achtet, und nicht  
 maßlich unterstehen wird, Christlichen Volontaten gütlichfunde, ohne  
 Irrthümern Conscie Ecclesiae relevant und in demnächstigen mit  
 Gottes Wort und Willen übereinkommenden Vorsey, was der  
 gemeinlichen Conste der selbigen Kirche, auf Verbefaltung in  
 selbigen



solcher Lust und guter Ordnung sich ausdrückt. Dura zu dis-  
 putation, oder in Zweifel zu setzen: Es werden doch selbige gött-  
 liche Intention und der Billigkeit nach in dergleichen beschränkten  
 Limits eingeschränkt seyn, womit das Exercitium solches  
 Curium auf einige Weis, oder directe, oder per indirectum,  
 die Geistliche Gewisheit. Sonst, über welche in ideo in pro-  
 ptio von Gott independenter zum geistlichen Könige gesetzt  
 ist, und so, wie es gegen die feynliche Majestät verstößt zu  
 verantworten getraut, selbige zu governiren hat, zu  
 was getrieben werde. Hooley 3.1 nicht zu vergessen, daß  
 von einem andern Publico in Civilibus und aber von einem  
 andern Publico in geistlichen Dingen, auf auf ganz diverse  
 Weis und mit unterschiedenen Gewalt, /: darunter sich die  
 meisten viel weiter, als die letzten extendirt: /: die Vorso-  
 der gemeinen Christen der weltlichen Obrigkeit aufgetragen  
 worden, davon eine mit der andern auf keine Weis zu confun-  
 diren, noch in einem Gesetz zu verorten. Hi. Item 4.1 regu-  
 lariter von der politischen Naturhaftigkeit bindet sich auf eine  
 geistliche Natur und Naturhaftigkeit sich subsumiren läßt, sondern  
 dergleichen, wie der bloßen Natur, also vielmehr der bey Gott  
 vorsetzten Geb nach, in s. Schrift ausdrücklich untersaget, und  
 so daß in diesem Falle nicht spricht: Doctore est credendum,  
 sed non dicta sunt scrutanda et cum Scriptura s. confere-  
 da. Ob man auch firmirte noch 5.1 die feste Obrigkeit von  
 Säugamman der Könige in Verfassung ausdrücklicher Pöf. Lois.  
 deut, Befehl und Befehl, ingleichen von Gott über die ganze  
 Welt sich erstreckenden allgemeinen Pöf. Anstalt, ja Götter  
 der fiden, welche die höchste Göttheit mit einem sonderlichen Gli-  
 de ihrer feynlichen Majestät bestraft und zu dem flalt, den  
 Traumen zum Befehl, den Könen aber zum Ofen und Befehl  
 das Tugend zu führen ausbreitend ganz genau verwendet; so  
 darf doch solch Obrigkeitlich höchste Gewalt in Civilibus bind-  
 1206



abegit extra territorium et limites in Gottes geistlich, in  
 der seiner Christenheit auf ganz besondern Ort angeordnet  
 von allen weltlichen Regimenten. Unden toto coelo abstrahend,  
 ja allen weltlichen Gewalt gänzlich entzogen. Und der  
 Himmel und Regierung der Erde und Gaudien seiner  
 glückseligen und freudigen saltem in alienam messem einfließen  
 zu. Was ist 6.1 seit zu Tage die genaue Verbindung  
 der Religion mit dem Staat Verbindungs zu verurteilen; die  
 üblen Sitten aber, so daraus der Geistlichen Welt durch alle  
 Säcula sind, so durch die dazumal, wo diese Religi-  
 on dominans seinen sollte, und mit der weltlichen Macht  
 verknüpft gewesen, zugehörig, singegen die gute Klugheit,  
 Friede und Gerechtigkeit. Sondern, so die Christenheit unter domi-  
 nierenden Ungläubigen gewesen und bis auf heutigen Tag noch geübet,  
 darunter ist die geistliche, unter weltlicher Gewaltigkeit besin-  
 digen Kirche zum Schaden anstehen, wofür gar sehr an, diese fa-  
 tale Connexion lieber zu vermeiden und auf alle Art zu ver-  
 meiden, als weiter zu besondern und zu vermeiden. Dessen gleich  
 zu Anfang dieses gefährlichen Vereinigung der weltlichen Macht  
 mit der Geistlichen, wo auch fides historica statt findet, nicht  
 ohne Ursache die lamentable Ursprung von Himmel verfallen:  
 Hodie venenum in Ecclesiam epusiem fuit. Und wird 7.1 so  
 oft eine Vereinigung oder Zusammenhängerung der Erde mit  
 dem Himmel angeblich tentiert, also oft geistliche Werkzeile, oder  
 Werkzeile mit Glaubens, und Gerechtigkeit. Dessen verknüpft  
 werden, so dass man sich raten, so zu vermeiden, nicht ohne Ansehen des  
 Gerechtigkeit bequemen, oder das auch respective haben lassen und  
 vermeiden muss; da doch billig geistliche beschließungen auch viel  
 haben fruchtbarer Verbindung. Göttern beschließen und darbey  
 alle dardige nicht Augen geistlich, ja von Kopf geachtet werden.  
 Das sollte. Die 8.1 zu Tugend angeordnete Erziehung der  
 Keimlichkeit der Religion, auch Auf- und Erhaltung der Status  
 Ecclesiast.



Ecclesiastici singulare arte ist pflichtredig nicht Murren, son-  
 dern Gottes Lob zu sagen, als welches diese Insekt Dämonen  
 fängt ganz contraire, wider alle weltliche Politik, Landstreu,  
 d. Mittel indertzeit erhalten, was selbst uns noch bis auf  
 Ende erhalten wird, wenn selbiger e. g. Kelchergewinn, Dosis,  
 statt der Verordnungen in seiner Kirche zugelassen, auf das  
 die, so da verstofflichen sind, es in der Hofzeit desto mehr be-  
 wäsert und offenbar gemacht werden müßten, die Dämonen  
 mit dem Besoldungsb., Curatze belogen lassen, damit sie unter  
 des Last desto stärker werden, wachsen, zunehmen und auf  
 dem Himmlischen sich stützen sollen, ja einzig und allein  
 durch die intendirte Unterordnung sind Element, selb-  
 gen in der ganzen Welt, von einem Ende des Himmels bis  
 zum andern offenbar und forsch, ja die Kirche der Welt  
 ihre Untertänig gemacht; wobei die Heyland seiner Apo-  
 steln, ihrer Nachfolger und zugleich die gesammte Christen-  
 heit zu Befaltung der Einigkeit der Religion werden auf  
 gewisse irdische Gläubens, Verkäufnisse, Religions. Con-  
 ventiones, was andere äußerliche Zusatze, gewissern,  
 sondern Obes dasin instruiert, mit aller Dankbarkeit und  
 Gütlichkeit, zu lesen, zu vernehmen, zu schreien, süßend  
 von dem Wohlstand zu wachen und zum Jüngste über  
 sie auf den Staub von irden Füßen zu erfüllen, geschehen  
 ge, daß sie deshalb irden im Jüdischen auf wie das Ollon,  
 geringste zu entziehen, beordnigt seyn sollten: Auf das-  
 bey, daß doch in der Evangelischen Parabel, von dem die-  
 nen Gottes was niemand in Vorschlag gebrachte Oubrot,  
 dan andendlich unter sagt: Ne fructus simul eradicen-  
 tur. Ingleichen von g. 1) bey Propagation der Religion  
 ad Vicinos et Posteror gültigen Gesetz, obers Gestalt nicht  
 weiter



weiter, als auf Cofen, Waftellen, Wraffeln und andre den  
 glänzen Perfuafions. Mittel gefet; dabey fief doch Gott  
 den rechten Überflag durch mit folgender Wunder und Wraffeln.  
 gelung der Wraffeln in. deren Mrauffen Dohlen und Gmüthen  
 einzig vorbehalten; fo daß Niemand fagen kann, noch folle, er  
 laffe den andern, sondern alle von Gott geleitet, fagen sollen,  
 alle den feinen Gefetz in ihre Hand geben und in ihren Sinn  
 bringen will. Auf solche Maaffe wie man die feinen Gmüther  
 haben können, die Gott, der alle, die er zuverficht, auf be-  
 rufen, fo daß nach Pauli Wraffelformung wir ein einiges zu-  
 rückgeblieben, weniger künftig zuverficht bleiben wird, werde  
 auch unsere Mrauffen, welche sich solche Gnade durch was  
 selbige Gmüther und von sich, Wrafflung deren anvertrauen  
 zu läuglichen Gnaden. Mittel, nicht unendlich wahr, in alle  
 Wraffeln leiten, dasinnem befestigen und bis auf Ende be-  
 ständig erhalten, ja in der Wraffeln feiner Worte durch und  
 durchfeiligen und folglich firozu auf alle erforderliche Mittel  
 facilitieren; da fingen in weltlicher Mauff, Klugheit und  
 Vorforge, so in zukünftigen, von Gottes Direction und tausend  
 unmöglich voranzufehen. In fallen dependierenden Dingen,  
 oft in ihren Consilien, gleich denen Blinden, an der Hand lagern,  
 aufhören, streifen und pfirsichfallten, man firohnter ein-  
 zig feiner Gmüther, noch tröselich zuverfichtliche Wraffeln  
 setzen kann, sondern fäufelhaftlich in diesen Passen der Schrift  
 Überfluch gilt: Wraffeln ist, der sich auf Mrauffen des  
 laßt und fällt firof was seinen Gmü. Doch weniger kan-  
 10.) sind andre vorwärts wahr, gendistrafte fobäunt,  
 nicht über andere Mrauffen Gendistrafte und fobäunt nicht einige  
 vim coactivam haben, außer, so weit sich die Kräfte der Per-  
 fuasion und der Raisonnements erstrecken und selbige durch  
 immer.



innere Mildeheit des f. Geistes unterstützt werden, allmählich  
 die Mildeheit richtig fähig in geistl. Dingen und in unserm An-  
 sehen, auch wider Willen und unrauscher Opposition  
 mächtigste Affekten abzuwehren. In welchem Sinne die Schrift  
 sagt: Ich bin ein Diener zu Gott durch Geistes Barmherzigkeit, ob  
 gleich ich durch mich selbst willig war, Aufseher, Bestimmung oder  
 Tugend, sondern des f. Geistes, als ob es ein williger Diener, in geistl.  
 gesunden Glauben, Geistes ein Herrmann war. Die II.)  
 ex-Josua, Cap. 24. v. 25. 2. Reg. XXIII. v. 2. Gen. XXXIV. 31. an  
 (geheiligt) gezogenen Beispiel ist ein allerdings dem ersten Ue-  
 bertrag nach, so die stringentes und in ipsissimis terminis aufgezogen  
 wärtigen Casum applicable zu sein; in dem an dem allegierten  
 Vater und dämlich sind von Obrigkeit und Autorität vor  
 lenden Religion. Facti, oder (Eindeutigkeit) Grund für die Führung ge-  
 zogen. Das werden für die einige Anstände zu consideren  
 vorfallen, so die große Uebel und essentiellen Untergang  
 jenes Praejudiciorum a nostro casu zu Tage legen dürften.  
 Von (a) jenes Grund würde von dergleichen Obrigkeit in der  
 pflicht gebraucht, und geistlich, so resp. auf dem Stufe des  
 und in der jenen des Messias, als Vorläufer und Vorbilder  
 jenen und sich unter dem unmittelbaren Führung des f. Gei-  
 stes, oder unbetonten Unterrichts der geistlichen Geist und Kraft,  
 so in geistl. als weltliche Angelegenheiten zu reformieren fallen  
 und die Führung von allen Instanzen und Anstalten befreit  
 praeserviert werden, welche Christus und Pharus der in-  
 falliblen Waferscheit und nicht dergestalt indogit vorliegend  
 hat. (b) Was jenes eine wäre, unter falliblen Menschen zu ver-  
 einflunden Religion. Convention, sondern eine in Renovation  
 die zu jenen Gott und seinen heiligen Geist an dem Geiste, ja  
 ja vorwärts mit dem folgenden geistlichen Bünde; bei wel-  
 chem (c.) Gott nach seiner speciali als Legislator civilis und



Das Volk alle Cives und Vorkämpfer dieser von Gott nicht ganz  
 besondere Weise geschickten Theokratie sind, so zu reden, bibli-  
 sche unmittelbare Regierung, alle Gott und Vorkämpfer dieser Vniver-  
 si sind die Heralden, alle von Natur Gottes Dienst zu leisten schül-  
 dige Vorkämpfer concurrirt; In welchem (d.) das Gesetz Moses, das  
 auf sich dieses Bündnisstrick, zu den Moralia zum Grunde liegt,  
 darauf aber nachmals ein großes politisches Gebäude von Legi-  
 bus caerimonialibus et forensibus aufgeführt; sich also (e.) dar-  
 gestalt das Volk Israel. Darf dieser Bündnis modo pacti civilis  
 et foederis inaequalis inter imperantem et parentes, Magistra-  
 tum et Subditos nach ad faciendam et omittendam, oder das Gesetz  
 Gottes nicht zu halten sind alle, so das sind! Denn,  
 selbst vorgehen zu lassen und zu vermeiden; alle ad credenda ob-  
 ligant. Gestalt sich denn (f.) et quod bene notandum das  
 israelitische Volk auf keine Explication de Gesetz, die die  
 der Tradition, gewisse Glaubensformel oder dogmatische ab-  
 wech, sondern bloß auf das pure von Gott selbst immediate e-  
 dichte Gesetz sich zu fundirt, worunter d. mit der Conuen-  
 tionem Quaestionis, so sich nur auf die Libros Symbolicos be-  
 ziehen und selbige Bündnis, alle eines gleichgültigen infallible  
 Wahrsheit Gottes reuelierten Worte gleich aufzu und selbigen  
 an die Vorkämpfer will, eine ganz andere essentialiter unter,  
 geschiedene Begriffspraxis hat. Und die denn endlich 12., bey  
 denen die Jüdischen Volke unterfangen Verbündnisse mit  
 unwürdigen Bündnissen. Wobey noch werden einzig und  
 allein, noch nicht zuweilen darauf ankam, daß solche Bünd-  
 nisse Volke ungläubige Heyden waren, sonst dogmatische  
 Verbündnisse noch führt zu Tage Christlichen Republiken zu,  
 besagt und verboten seyn müßten, weil das, was einmahl mo-  
 raliter unzulässig, in Freyheit unzulässig bleibt, sondern

Q.

solches



Solcher Weisheit sage hauptsächlich darauf, daß Gott seine Tugend  
 in dem gelobten Lande angereicherter indigene Regierung durch ganz  
 besonders von dem statu publico ordinario gänzlich abstrahirend,  
 ja dem äußerlichen Aussehen nach in totum contrarie Maximen  
 dirigiren und von seiner Subalternen dirigiren, hindert ab  
 ihre zu fastende Entschlüsse, auf der geschicklichen weltlichen  
 Staats-Verwaltung, auf welche oft Eigenmächtig und Gewalt der  
 selben den größten Einfluß gebräuchet. Gewichte sind, abgesehen von  
 dem weltlichen und kirchlichen seit Krieg blieb auf diese wenigen Ma-  
 ximen, tanquam basis et fundamentum gegründet. Fürchte Gott,  
 Hüte dich, pflege Niemand! Denn wenn Gott für uns, was  
 kann er nicht uns zeigen, auf welchen angulis et axibus sich unser  
 Verhalten in der christlichen Welt in ihrer religiösen Entschlüsse von  
 ihm und bringen, ja Gott ist unser und Beschützer, ist Hilfe und  
 Waffener und ist Alles sein lassen sollen.

C.

Wieder, ob die Neuhomische dogmatische Consecration, so  
 selbige unumgänglich zu Stande kommen sollte, factum werden, oder  
 nicht, läßt man billig, als ein futurum contingens dahin ge-  
 stellt seyn, und der Zeit den besten Einfluß geben. Jedoch  
 kann aus vorerwähnten Umständen und Exemplis wohl so viel con-  
 iecturirt werden, daß bey der Festigkeit, durch Veränderung  
 der Sentiments in Religiosis, auf züglicher die deren Progenitu-  
 ribus in allem übrigen sonst pflichtigen Reverenz große Alte-  
 ration und Verluste laide, wie uns, durch geschicklichen selbst  
 igeund Begreifsel sattsam an Tag legt; indem in dogmatischen  
 Fällen auf dem Land, der gewöhnlichen Klüppelhaftigkeit, sich auflö-  
 set und um die großen Mauer willten nie Brüder werden  
 den andern, ja der Vater werden der Sohn und der Wistren werden  
 die Mütter ist, in dem ewigen Kaiser und Regierung: Die für  
 Gott einen Dienst daran, wenn sie irgend, die Religion fallen,  
 was aufzuheben und befolgen.

D. Dief



D.

Durch die angeführten Exempla, auch in parte Religionis  
indignit übergelassener Auflassung wieder die selbstliche Obrigkeit  
set Auctor que einige Briefe zu praesumieren, daß dergleichen  
in casu praesenti intendirt würde, überläßt mir so viel sagen  
wollen, daß so lange die Sache in Statu Quo bleibt, man sollte  
in Hinsichtung seiner Gewissens, und Religion, sorgfältig sein;  
also weiter keine Satisfaction brauchen: Wofür aber, durch göttli-  
che Verfassung praesens Status politicus, sich weiter ändern und  
wesentliche Veränderungen von einem etwan allzu sehr papistischem  
den Ministerio außer Consideration kommen sollten, sodaß auch zu-  
gleich diese Religion, Convention oferselber alle Kräfte von  
sich zu einem purum non esse seyn würde; zu was es ein  
betruht, wo alle göttlichen Assistenz entbleibet und von hohen  
Ständen, oder Israel selbst äußerst abhorriert wird, sich bey  
seiner äusserlichen Religion, Exercitio und Gewissens sorgfältig,  
auch einige Briefe mit Gedult maintainen und den über wie  
dieses zu wollen, worauf ich gleichfalls in solchen Fall hinaus  
lauffen will, nämlich, ratendes sich auf seine Rechte setzen zu  
lassen, oder dabey mit Gedult zu maintainen zu lassen. Es  
langweil.

Die 11te Haupt. Frage

dependet derselben Decision antecedenter mit oder Decision der  
resten, wofür nicht, worauf möglich kan gebracht  
werden, was nicht zulässig billig und recht ist. Im übrige  
gen, wovon diese parte praevindicialis abgetrennt, set sich  
Auctor des aufgefangenen Briefs im vorerwähnten sein und  
wider sollte am ausgelassen und sein unumstößliches Gut!  
Aut! daß, nämlich, die Convention ratendes unumstößlich, oder  
unzulänglich, ja durch das firmandes wider sich selbst zu stehende  
Praevindicium hauptsächlich pfädlich sey, besänget: Indem und  
wenn bey denen Entschwerden recht ist, alle Widersprechende,  
blot



habet in se diversis gloriis, a professionibus, honori-  
 bus et officiis aufzupflücken, ja gar resp. zur Emigration und Ab-  
 dication bereits occupirte gütliche Güter und dergl. natürlich  
 oder weltlich sein, und Befolgung auf sie verfallter Immobilien  
 zu verbinden, selbst auf diese Catholiken, so bald sie in stärke,  
 stau, und dominantes werden, billig sein wird und also darauf  
 ankam: Ob die obberühnte Convection, die sich länglich,  
 die Catholiken zu verpflichten, dass sie nicht mit der Zeit bey  
 Hofe in Obersand nehmten, noch in Stand gesetzt, diese fass,  
 gelisten Gesetze vorzupfehlen. Wie weit aber diese Zweck-  
 bindung zu erreichen sein dürfte, überlasse derjenigen  
 vernünftigen Urtheil, welche die Affairen, mit allem darbey  
 vorkommend inwendlich sich corrigieren, oder häufig zu corrigieren  
 möglichen Coniuncturen, besond. als mir bekannt sind. Wobey  
 man doch die Gefahr der Veränderung oder Negligierung  
 de Status presentis auf keine Weise, sondern vielmehr dessen  
 vollkommene Beybehaltung in formen ständlicher Classe,  
 fern der zeitlichen Observanz, mit Abstraktion von al-  
 len jenen Innovationen als gefährlich ansehen und wissen alter-  
 sand Besorgnisse, imo effectum contrarium anderswärtig Mit-  
 tel, anzusetzen, gemeint ist.

Letzliche lässt sich Auctor der aufgeführten Briefe  
 Bedenken, die von ihm aus dem Instrumento Patris Westphal.,  
 Maifesto, Briefe, und Traditions, Recesse angeführte Passa-  
 gen sehr ziemlich unverständlich und auf gegenwärtigen  
 Fall ganz applicabel, wenn intelligirt e.g. expresse disponi-  
 ret wird: 1. 4. Eyde Religionen, herwanden sollen einander  
 nicht bedrängen, sondern N. für einen Mann stoffen  
 . bey einander, als wenn inwendig, und von ists, als auf  
 . häufig einander verbunden seyn. 2. 1. Eyde Religionen, her-  
 wanden, so anno 1624. bereits publicum ad privatam,  
 Exercitiam



„Exercitium ihrer Religion geübt haben, wie nicht wenigen die-  
 „jenigen, N. S. auch nach dem allgemeinen Frieden in  
 „künftigen Zeiten eine andre Religion, als ihre Landesherrn  
 „verordnet, und sich darzu bekehren würden, sollen geduldt  
 „gelitten, ungeachtet der Religion selber verachtet, noch N.  
 „von Gemainschaft der Ritterschafft, Handwerker und Junck-  
 „eren, Collegen, Promocuristen, noch andern Richten, oder Com-  
 „merciis abgefallen. In die sollen N. nicht gefaltn seyn,  
 „der Religion wegen loco aut bonis zu reddiren, noch zu e-  
 „migriren, wenn sie nur im übrigen ruhig und freundlich  
 „leben und sich dergestalt verhalten, wie die verfassungen Un-  
 „tersaaten gegen ihre Landesherrn zu verhalten. Es ist in  
 „Traditione. Recesu pacifisch worden, das in Religion, Tausch,  
 „mal die Catholische Religion und Augschurgische Augschurische  
 „Confession betrifft, kein Ansehen genommen, sondern  
 „beiderseits Religionen, Jungfern geist. und weltliche Stände  
 „und ihre Untertanen, bey ihrer Religion, deren freyer  
 „Übung, Richten, Freystigkeit, Item Haabren, Gütern und re-  
 „chten, ansehnlicher Privilegien und Freyheiten,  
 „alten herkommen und guten Gewohnheiten gesühlet und gesah-  
 „let werden sollen. Die Religionen Convention siengen  
 „und dardurch im Munde führt, das, N. S. nicht dem alten her-  
 „kommen nach, sondern vor, fröhlichen dato an, damit zu der  
 „fröhlichgefühleten weiten fröhlichkeit der simultanei Exerci-  
 „tium Religionis hinc usque Gelegenheit gegeben werde, dass  
 „Augschurgische Religion, herkommen Gütern, und Grundstücke  
 „auf dem Lande und in Städten und Dörfern bey freyer  
 „hoben Possessoribus verbleiben, auch dieselben an hinc an-  
 „der, als Raugelich, Glaubend, Kaufen, verkauff und andern  
 „per donationes inter vivos noch andern contractus, auf mor-  
 „tis



„mortis causa“, wof sonst auf kein andres Ort und Wei-  
 „so an widrige Pflichten, Gewissen vorüber und gebracht  
 „werden sollen. Und, aber eines der feingelich. Euthymien  
 „Religion nicht zugehörigen Profen durch Mittellose, Claronant,  
 „pflanz, natürliche Succession, dem Leben, und fobgaug. Diese  
 „mag, oder auf andres als verftändige Ort, in oder unferre  
 „unberechtigte Güter und Gewinne zu kommen: So kann  
 „man, Kraft diese Acte zu dem Befitzung niemand, so sey  
 „dem obgedachten feingelich. Euthymien Religion zugehörig,  
 „gelangen. Nicht weniger wollen sie sich darzu verpflichten  
 „und verbindlich machen, daß in Zukunft keine in die Collegia  
 „des rügen und weiteren Aufschwung der Religion, wof auf  
 „bey dem Städten und Städtlein in die Kofte Mittel zuge-  
 „hen und angenommen werden sollen, so daß dem nicht al-  
 „lein gegründete Religions Convention eigenständig in-  
 „terpreten, sondern auch durch eine unter eigenständiger  
 „Verpflichtung und vorgewandten Selbsthaft vollzogene Arbeit,  
 „des die Clausulam: Quod si stat, in sich fällt, sich verbindlich  
 „gemacht und verpflichtet, daß im fall sich begeben möchte,  
 „daß jemand des rügen und weiteren Aufschwung, oder der Kofte  
 „Profen in Städten von der feingelich. Euthymien Religion  
 „abhalten und eine andere, dieser widrige annehmen würde,  
 „deselbe eo ipso seine Rechte, Sitz, Stimme und Wahlrecht  
 „verliere, ohne alle Wiederrede zulässig seyn, solle: Und  
 „lassen sich sämtliche Herren Stände von Land, und Städ-  
 „ten, daß sie, wemige diese Landtags Beschlüsse und getroffen  
 „in Convention, schuldig seyn sollen, alle ihre Subalternen  
 „und Bedienten, so in officiis publicis stehen, sowohl bey  
 „Land, als in dem Städten und Städtlein zu Anstellung  
 „sind



auch mit Hand und Ringel vollzogener Reversen, dem gleiches ge-  
 halt die Clausula: an hiedes statt, inseriert werden soll, auch  
 gehalten, das, bey vorzunehmender Religion. Veränderung, ipso facto  
 in seiner Function verlohren seyn sollte, und endlich befohlen sich samt  
 diese Herren Stände sorglichst bewus, das nicht allein über die,  
 und evangelische Religion, und Handel derselben auch seyn wüß,  
 und keine andere, als diese Religion zugehörigen Personen, ab  
 in wegen Inanspruchnahme auf die Inanspruchnahme anderer Poli-  
 tion, wofür so uasa mit Blutverwandtschaft zugehörigen seyn, des  
 in mündelhaftem auf sich nehmen und so. das kein andere Religion,  
 in Anspruchnahme anderer Gebiet zum Bürgerrecht und zum Ge-  
 schäft des Caesars, Güters und anderer dergleichen Inanspruchnahme  
 auch den Lande haben solle. In der Collationierung in  
 in der Hauptstadt der Provinz von Wien mag, wie weit die  
 Contenta der Convention mit den Dispositionibus der  
 allegierten Briefe, und Land. Gesetze übereinkommen, oder davon  
 abweichend. Und gleichwie im Jure indiget Real-Incuria  
 sicut und fater, als bloße verbalia geachtet werden; also ge-  
 bet man zu erwägen, ob nicht auch verbal fater seyn, einen  
 gar, so viel an hat, von der ursprünglichen Bezeichnung abzuhängen,  
 von und gleich dem alten Königlich Mancipio, Jure com-  
 mune incapax zu erklären, als nicht bloß stehen auf seiner  
 Verfassung zu pfänden und zu pfänden, welches letztere doch auf  
 unterbleiben und beschränkt werden könnte, das gleiches ist,  
 der Christen nur ein Gott, ein Herr, ein Glaube, an den Gott,  
 durch denselbigen Herrn ein Geist, eine Taufe, eine Gemeinschaft  
 sind Liebe und Blut seyn, und Christen nicht getauft seyn,  
 wofür Christen sich nach demselben kühnlich, oder Apollinisch, Erbs-  
 wüß, oder Galatinisch nennen sollen.

Anfang.



## Anhang.

Da gegenwärtige wiederholte Verteidigung dem äußeren  
 laugnen Einsicht und kaum absolut gesteuert, hat Herr Auctor des  
 ersten Gegenstandes eine Brautwerbung dem Disputanten fortwäh-  
 rende Gegenwärtigen, unter dem Titel: fälschliche Gedau-  
 ren, zu publiciren belibet. Nachdem man aber besunden,  
 daß die vorerwähnten rationes pro negativa, sicco pede übergan-  
 gen worden und die pro affirmativa im Vorfragespunde rat,  
 weder gründlich beantwortet, oder solcher Begriffen, daß sie  
 per inuersionem et veram applicationem wider wohl verstandenen  
 Herrn Aduersariem, igeu Abryung streiten und solche Kraft,  
 tigt refutiren, so hat man vor unaußig gefaltn, daß eine  
 ungeschickliche unwillkürliche Wiederholung des Matris dem Leser  
 taedlich zu machn. Hier ratiore zweyer Passagen so viel  
 inarrnd, daß, quoad 1., es ein sehr sauberes Wunders, daß  
 so viel fündert Ketzereyen, ohne einig unaußliches Zuthun,  
 durch bloße Direction Gottes und Macht des Kates, in der  
 Christenheit wieder vorkommend und dergestalt untergangen,  
 daß sie, kaum dem bloßen Namen nach, auuß bekannt sind;  
 die andern singere, so man mit äußerlicher unaußlicher Ge-  
 walt unterdrücken wollen, sich weit und breit extendirt  
 und bis auf fröhigen Tag maintainen; worunter der Ari-  
 anismus zum memoriablen Beyspiel dienen kan, all we-  
 gere aber durch die Verfolgungen und gesüßte Exstirpation-  
 nes stark und zahlreicher worden und einen so großen Um-  
 fang bekommen, ja endlich in der schändlichen Mahometismus  
 degenerirt, welcher noch ist, als der redoutableste Feb.  
 sind



Freund des Geistes seit dem Kopf birstet und, außer Gottes Schutz,  
 schon so längst den totalen Untergang angekündigt. Zuod 2., aber,  
 in dem Majestät. Briefe, f. dessen sich das Marggrafthum N. N.  
 erinnert: ja ausdrücklich enthalten, daß dergleichen Klände in den Lan-  
 digen Feinden das f. Dinst gänzlich mit eingelassen seyn sollten;  
 folglich solle daselbst seyn, sich auf jedes Verbot, mit der größten  
 Erfüllbarkeit, solchen Feinden gemäß zu befragen und zu keinen  
 weiteren Erfüllungen Urlaub zu geben; gleichwie man sieht,  
 daß solche e. g. in angrenzenden Kaiserlichen Ländern, nicht auf  
 Catholischer Seite obrer Gehalt zivilerer Maaßen observirt  
 wird, wenn Catholische und Catholische promise zum wenigsten  
 zu Possessionibus und andern dergleichen Juribus gelassen werden.  
 Dra. Wie man dem pflichtlich Herrn General loco Epilogi  
 angefangenen Wunsch obrer Maaßen dinst recipirt und,  
 ohne sich in unferne Verwirrung, oder leichtlich noch gar satyri-  
 sche Personalien einzulassen, die ganze Sache der allein wri-  
 gen Führung Gottes überläßt.

Cuius Verbum manebit  
 in aeternum.









V



VI



1151



VIII



44 fol.

22. Jun. 2017.

JMP, bibl.















































